



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

**Jugendhilfe:
Erzieherische Hilfen,
Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen,
Hilfe für junge Volljährige,
Auszahlungen und
Einzahlungen**

Jahr 2019

2018

2019

2020



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

Jugendhilfe:
Erzieherische Hilfen,
Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen,
Hilfe für junge Volljährige,
Auszahlungen und Einzahlungen

Jahr 2019

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen, Hilfe für junge Volljährige	8
1.1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2019 nach Art der Hilfe und Trägergruppen	9
1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2019 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe	10
1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe	14
1.3.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	14
1.3.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.	15
1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe	16
1.5 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2019 nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers	18
1.5.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	18
1.5.2 Beendete Hilfen/Beratungen	20
1.5.3 Hilfen/Beratungen am 31.12.2019	22
1.6 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe	24
1.7 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe	25
1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2019 nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe	26
1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe	28
1.10 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien im Jahr 2019 nach Gründen für die Hilfestellung und Art der Hilfe	30
1.10.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	30
1.10.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.2019	32
1.11 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe	34
1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung	36
1.13 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen und Betreuungsintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe	40

1.14	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe	42
1.15	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe	44
2.	Adoptionen in Sachsen-Anhalt	45
2.1	Adoptionsvermittlung 2014 bis 2019 nach ausgewählten Merkmalen	46
2.2.	Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit	47
3.	Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts in Sachsen-Anhalt	49
3.1	Pflegschafts- und Sorgerecht für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2014 bis 2019	50
3.2	Kinder und Jugendliche am 31.12.2019 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft	51
3.3	Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung	52
4.	Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt	53
4.1	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2014 bis 2019 nach ausgewählten Maßnahmen	54
4.2	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 nach persönlichen Merkmalen, Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen	55
4.3	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung	56
5.	Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII	57
5.1	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2019 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens	59
5.2	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2019 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Gerichts und Ergebnis des Verfahrens	60
5.3	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2019 nach dem Ergebnis des Verfahrens und der/den bekannt machenden Institution/-en oder Person/-en	64
6.	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt	65
6.1	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2014 bis 2019	66
6.2	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2019 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe	67
6.3	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2019 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung	67
6.4	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen für die Jugendhilfe 2019 nach regionaler Gliederung	68

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebungen der Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe für das Berichtsjahr 2019 ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz¹.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Durchführung der Statistik

Die Jugendhilfestatistik besteht aus 4 Teilen:

- Teil I - Erzieherische Hilfen
- Teil II - Angebote der Jugendarbeit
- Teil III - Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV - Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe

Der Teil I der Statistik der Jugendhilfe gliedert sich in 5 Teilerhebungen:

1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
2. Adoptionen
3. Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht
4. Vorläufige Schutzmaßnahmen
5. Gefährdungseinschätzungen

Die Jugendhilfestatistik Teil I wird jährlich als Totalerhebung durchgeführt.

Als Ergebnis der vollständig neu konzipierten Statistik „Hilfe zur Erziehung“ wurden die ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen ab 2008 in einem gemeinsamen Erhebungsbogen zusammengefasst und um Angaben zu „sonstigen“ Hilfen (§ 27 SGB VIII) sowie zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) erweitert. Eine wesentliche Änderung betrifft die Auskunftspflicht: Danach melden ab dem Berichtsjahr 2007 nur noch die Jugendämter (Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe) Daten über gewährte Hilfen nach §§ 27, 29-35a und 41 SGB VIII zur Bundesstatistik.

Eine Ausnahmeregelung gilt für Meldungen von **Erziehungsberatung** nach § 28 SGB VIII. Diese müssen von den Jugendämtern auch ab 2008 nur dann erteilt werden, wenn die Beratungen vom Jugendamt selbst geleistet wurden. Beratungen in freier Trägerschaft unterliegen dagegen **weiterhin** der Auskunftspflicht des freien Trägers.

Methodische Hinweise

Die in **Teil I** erfassten erzieherischen Hilfen werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII in 10 Hilfearten unterteilt.

Die Erhebung „**Erziehungsberatung**“ erstreckt sich auf alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen gemäß §§ 28, 41 SGB VIII. Erfasst wird allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Die Hilfeart der „**Sozialen Gruppenarbeit**“ (§§ 29, 41 SGB VIII) erfasst Hilfen für junge Menschen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

In die Erhebung „**Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**“ werden junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig ist bzw. eingesetzt wird (§§ 30, 41 SGB VIII).

Die „**Sozialpädagogische Familienhilfe**“ (§§ 31, 41 SGB VIII) erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozial-

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

pädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden. Dies gilt auch für Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten.

Die Erhebung **„Erziehung in einer Tagesgruppe“** (§§ 32, 41 SGB VIII) umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Die **„Vollzeitpflege in einer anderen Familie“** (§§ 33, 41 SGB VIII) muss differenziert werden nach allgemeiner Vollzeitpflege laut § 33 Satz 1 SGB VIII und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 des § 33 SGB VIII. Hier wird auch eine Vollzeitpflege gemäß § 44 SGB VIII erteilt.

Im Rahmen der **„Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“** gemäß §§ 34, 41 SGB VIII können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Die Hilfeart der **„Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“** (§§ 35, 41 SGB VIII) ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Mitunter ist jedoch die Präsenz des Pädagogen/der Pädagogin rund um die Uhr erforderlich. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt) durchgeführt.

Die Erhebung der **„Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen“** erfasst junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten. Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt.

Wenn die Hilfestellung nicht in Verbindung mit einer Hilfeart gemäß §§ 28-35 SGB VIII erfolgt, ist „Sonstige Hilfe zur Erziehung“ (§§ 27, 41 SGB VIII) anzugeben. Unterschieden werden überwiegend ambulante/teilstationäre Hilfeformen, überwiegend stationäre Hilfeformen („außerhalb der Familie“) und überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

Die Hilfearten schließen sich in der Regel gegenseitig aus; eine statistische Erfassung knüpft immer nur an eine der vorstehenden Hilfearten an.

Die Betreuung im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Sinne der §§ 22-26 SGB VIII zählen nicht zum Erhebungsbereich.

Bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) wird die entsprechende Hilfeart gemäß §§ 27-30, 33-35a SGB VIII analog angegeben.

Die Statistik **„Adoptionen“** bezieht sich auf alle Kinder und Jugendliche, die im Berichtsjahr adoptiert wurden, sowie auf ergänzende Eckzahlen für den Bereich der Adoptionsvermittlung, und zwar

- ausgesprochene, aufgehobene Adoptionen,
- abgebrochene Adoptionspflegen,
- vorgemerkte Adoptionsbewerber/-innen,
- zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche und
- in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche.

Auch die im Ausland nach dortigem Recht vollzogenen Adoptionen ausländischer Kinder und Jugendlicher durch deutsche Annehmende werden erfasst, soweit das bis zur Inpflegenahme zuständige Jugendamt davon erfährt.

Einbezogen in die Erhebung **„Pflegerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts“** werden die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft und bestellter Amtspflegschaft, Beistandschaft sowie die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegerlaubnis erteilt wurde. Außerdem erfasst die Statistik die Zahl der Tagespflegepersonen, für die eine Pflegerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Kinder und Jugendliche, bei denen das Sorgerecht überprüft wurde. Bei den Maßnahmen des Familiengerichts werden die Kinder und Jugendlichen erfasst, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnah-

men nach § 1666 BGB eingeleitet wurden.

In der Erhebung „**Vorläufige Schutzmaßnahmen**“ werden alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 oder 42a SGB VIII erfasst. Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

Eine **Inobhutnahme** ist die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt. Sie wird ausgelöst, wenn

- ein Kind oder Jugendlicher sich selbst an das Jugendamt oder an eine andere Stelle außerhalb seiner Familie um Hilfe (Obhut) wendet oder
- wegen dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Verpflichtung des Jugendamtes eintritt und zwar gleichgültig, von wem die Gefahr ausgeht oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Mit der Erhebung „**Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII**“ werden zuverlässige Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über eingeleitete Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt.

Im **Teil IV** der Jugendhilfestatistik werden jährlich die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten auf den in Einzelnachweisen angegebene Haushaltsstellen nach der kommunalen bzw. staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Im Rahmen dieser Statistik werden folgende Angaben erfasst:

- Auszahlungen/Ausgaben für Einzel- und Gruppenthilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII, Förderung der freien Träger in diesen Aufgabenbereichen, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Auszahlungen/Ausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einnahmen/Einzahlungen,
- Personalausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung (nur bei Kameralistik).

Auszahlungen/Ausgaben und Einzahlungen/Einnahmen für die öffentliche Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Der sog. Zahlungsverkehr zwischen öffentlichen Haushalten - Zuweisungen, Erstattungen – bleibt unberücksichtigt.

Im Allgemeinen stimmen deshalb die als Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen errechneten „reinen Auszahlungen“ einzelner Gebietskörperschaften und der in der Finanzstatistik ausgewiesene Nettoaufwand für die Jugendhilfe nicht überein. Da sich die Veröffentlichung auf einen Ausweis der Angaben in 1 000 EUR beschränkt, ergeben sich Rundungsdifferenzen.

Begriffsbestimmungen

Junge Menschen

Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Kind

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendliche/-r

Jugendliche/r ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Junge/-r Volljährige/-r

Junge/-r Volljährige/-r ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Hilfe zur Erziehung

Sie soll durch geeignete Maßnahmen die Erziehung im Elternhaus unterstützen, ergänzen und erforderlichenfalls auch ersetzen. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII).

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufgehobene Adoptionen

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen gemäß § 1760 BGB oder von Amts wegen gemäß § 1763 BGB aufgehoben werden.

Abgebrochene Adoptionspflegen

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme gemäß § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

Vorgemerkte Adoptionsbewerber/-innen

Adoptionsbewerber/-in ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche

Hierzu gehören diejenigen, zu deren Adoption die Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt, jedoch nicht Kinder und Jugendliche in Adoptionspflege.

Adoptionspflege

Hierbei handelt es sich um ein Pflegeverhältnis.

Das Kind wird mit dem Ziel der Adoption zur „Eingewöhnung“ bei überprüften Adoptionsbewerbern aufgenommen.

Vorläufige Schutzmaßnahmen

Hierzu gehören alle vorläufigen in einem Kalenderjahr beendeten Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) oder § 43 SGB VIII (Herausnahme).

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden (genau Null)
- x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
- LHS = Landeshauptstadt

1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

1.1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2019 nach Art der Hilfe und Trägergruppen

Hilfeart	Begonnene	Beendete	Hilfen/ Beratungen am 31.12.	Träger der	
	Hilfen/Beratungen			öffentlichen Jugendhilfe am 31.12.	freien Jugendhilfe am 31.12.
	Insgesamt				
Familienorientierte Hilfen	1 638	1 632	2 561	293	2 268
davon					
Hilfe zur Erziehung § 27	165	175	176	12	164
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	1 473	1 457	2 385	281	2 104
Hilfe orientiert am jungen Menschen	12 531	12 124	12 352	3 844	8 508
davon					
Hilfe zur Erziehung § 27	154	135	174	8	166
Erziehungsberatung nach § 28	8 423	8 174	3 515	559	2 956
Soziale Gruppenarbeit nach § 29	76	107	95	6	89
Einzelbetreuung nach § 30	921	887	943	118	825
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	364	371	641	55	586
Vollzeitpflege § 33	355	345	2 530	2 471	59
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	1 643	1 637	3 236	441	2 795
Intensive sozialpädagogische Einzel- betreuung § 35	34	23	28	2	26
Eingliederungshilfe für seelisch behin- derte junge Menschen § 35a	561	445	1 190	184	1 006
Insgesamt¹	14 169	13 756	14 913	4 137	10 776
und zwar					
Ambulante Hilfen §§ 29 - 32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär)	3 021	3 010	4 255	470	3 785
Stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär)	2 028	2 011	5 798	2 914	2 884
Familienorientierte Hilfen					
Zahl der Hilfen	1 638	1 632	2 561	293	2 268
Zahl der jungen Menschen	3 202	3 372	5 321	546	4 775

¹ Anzahl der Hilfen

1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Ins- gesamt ²	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27 ²	darunter	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ²			
Insgesamt						
begonnene Hilfen/Beratungen						
unter 3	2 012	118	91	783	-	21
3 - 6	2 295	94	76	1 364	-	21
6 - 9	3 159	99	74	2 031	7	37
9 - 12	2 933	78	51	1 701	34	117
12 - 15	2 450	62	36	1 225	30	260
15 - 18	1 952	41	15	883	4	254
18 und mehr	932	7	2	436	1	211
Insgesamt	15 733	499	345	8 423	76	921
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 614	41	27	542	7	167
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	863	21	15	262	4	132
beendete Hilfen/Beratungen						
unter 3	1 380	101	79	611	-	5
3 - 6	2 095	97	82	1 202	-	16
6 - 9	2 742	88	71	1 813	5	26
9 - 12	3 012	97	72	1 837	26	76
12 - 15	2 389	76	54	1 197	44	196
15 - 18	2 196	50	33	975	29	275
18 und mehr	1 682	27	10	539	3	293
Insgesamt	15 496	536	401	8 174	107	887
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 751	55	40	538	3	180
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 022	22	12	269	1	147
Hilfen/Beratungen am 31.12.						
unter 3	1 637	83	61	254	-	31
3 - 6	2 491	108	85	572	-	34
6 - 9	3 173	109	80	830	7	51
9 - 12	3 547	93	65	774	22	105
12 - 15	3 200	91	57	563	49	293
15 - 18	2 659	62	29	338	17	285
18 und mehr	966	29	24	184	-	144
Insgesamt	17 673	575	401	3 515	95	943
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 795	38	26	179	9	124
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	875	21	17	78	3	79

¹ Migrationsangaben

² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten

³ vorrangig ambulant/teilstationär

⁴ vorrangig stationär

2019 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31 ²	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
Insgesamt							
begonnene Hilfen/Beratungen							
773	2	158	156	-	1	872	320
576	3	63	151	-	23	668	218
471	177	30	165	-	142	753	198
446	158	37	180	1	181	802	221
345	22	30	363	6	107	704	394
193	2	19	472	14	70	475	501
53	-	18	156	13	37	267	176
2 857	364	355	1 643	34	561	4 541	2 028
408	34	33	325	11	46	646	363
173	11	10	221	6	23	336	232
beendete Hilfen/Beratungen							
523	2	63	75	-	-	603	143
606	4	68	97	-	5	698	170
572	58	26	99	-	55	728	125
496	231	26	113	-	110	894	140
393	72	34	240	-	137	759	277
252	4	41	470	8	92	594	518
129	-	87	543	15	46	436	638
2 971	371	345	1 637	23	445	4 712	2 011
418	41	33	445	4	34	683	484
208	10	10	336	3	16	380	350
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
863	2	252	151	-	1	944	408
1 068	2	412	275	-	20	1 175	691
980	178	475	369	-	174	1 281	849
824	372	470	492	2	393	1 381	967
639	70	454	733	5	303	1 117	1 191
376	17	368	965	15	216	729	1 341
170	-	99	251	6	83	332	351
4 920	641	2 530	3 236	28	1 190	6 959	5 798
644	47	181	476	9	88	847	661
292	20	48	296	5	33	406	345

¹ Migrationsangaben² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten³ vorrangig ambulant/teilstationär⁴ vorrangig stationär

Noch 1.2 Hilfen/ Beratungen für junge Menschen/Familien

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Ins- gesamt ²	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27 ²	darunter	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ²			
darunter weiblich						
begonnene Hilfen/Beratungen						
unter 3	958	48	39	385	-	14
3 - 6	1 098	36	30	645	-	8
6 - 9	1 331	51	43	845	3	13
9 - 12	1 234	30	22	755	6	46
12 - 15	1 142	27	16	605	7	102
15 - 18	910	26	9	426	1	114
18 und mehr	346	2	-	160	-	75
Insgesamt	7 019	220	159	3 821	17	372
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	586	15	10	209	1	41
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	257	5	3	84	1	23
beendete Hilfen/Beratungen						
unter 3	640	48	44	289	-	2
3 - 6	1 021	46	42	568	-	10
6 - 9	1 165	42	32	741	1	10
9 - 12	1 294	36	29	824	5	26
12 - 15	1 082	39	27	574	15	78
15 - 18	1 032	24	15	475	18	136
18 und mehr	662	14	5	218	1	106
Insgesamt	6 896	249	194	3 689	40	368
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	595	21	15	211	-	50
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	271	5	2	93	-	29
Hilfen/Beratungen am 31.12.						
unter 3	805	35	25	134	-	15
3 - 6	1 166	31	23	280	-	17
6 - 9	1 369	56	45	352	3	24
9 - 12	1 477	44	31	327	4	33
12 - 15	1 407	41	28	285	11	102
15 - 18	1 169	36	14	172	5	110
18 und mehr	386	13	10	62	-	49
Insgesamt	7 779	256	176	1 612	23	350
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	657	12	8	70	1	26
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	276	6	5	22	1	9

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten

³ vorrangig ambulant/teilstationär

⁴ vorrangig stationär

2019 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31 ²	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, §27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, §27
darunter weiblich							
begonnene Hilfen/Beratungen							
366	-	77	68	-	-	409	149
288	3	34	80	-	4	322	115
240	61	12	76	-	30	354	89
206	57	19	68	-	47	337	89
167	10	11	188	1	24	306	199
104	2	9	192	5	31	232	210
27	-	9	47	9	17	103	56
1 398	133	171	719	15	153	2 063	907
192	7	10	96	3	12	251	109
84	3	3	44	1	9	114	48
beendete Hilfen/Beratungen							
243	-	26	32	-	-	280	60
310	2	36	46	-	3	356	83
277	22	14	51	-	7	342	65
242	76	10	54	-	21	377	65
186	25	15	107	-	43	333	123
137	1	17	190	3	31	307	212
72	-	41	182	8	20	184	227
1 467	126	159	662	11	125	2 179	835
190	11	9	93	1	9	268	105
89	3	3	44	-	5	124	49
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
432	1	122	66	-	-	466	190
508	2	200	125	-	3	549	326
451	67	220	163	-	33	586	385
392	138	232	212	-	95	599	446
289	24	241	323	1	90	459	565
179	9	179	407	1	71	320	591
84	-	52	86	3	37	140	138
2 335	241	1 246	1 382	5	329	3 119	2 641
294	12	79	140	2	21	340	220
142	11	15	60	1	9	167	75

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten

³ vorrangig ambulante/teilstationär

⁴ vorrangig stationär

1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe

1.3.1 Begonnene Hilfen/Beratungen

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	Insgesamt ¹	davon nach Situation in der Herkunftsfamilie				
		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne Ehe-/Partner/ -in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Eltern sind verstorben	unbekannt
Geschlecht						
Migrationshintergrund						
			Insgesamt			
unter 3	1 148	299	673	138	2	36
3 - 6	1 643	445	804	353	-	41
6 - 9	2 614	891	1 003	647	7	66
9 - 12	2 436	667	976	707	10	76
12 - 15	2 069	454	862	668	20	65
15 - 18	1 744	395	653	475	23	198
18 und mehr	877	183	278	117	28	271
Insgesamt	12 531	3 334	5 249	3 105	90	753
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 179	280	470	140	26	263
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	675	171	191	51	19	243
			männlich ²			
unter 3	595	156	335	79	1	24
3 - 6	863	252	414	174	-	23
6 - 9	1 566	571	601	346	3	45
9 - 12	1 430	402	572	400	6	50
12 - 15	1 110	239	463	355	11	42
15 - 18	947	214	347	232	14	140
18 und mehr	558	110	162	60	17	209
Insgesamt	7 069	1 944	2 894	1 646	52	533
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	795	173	280	86	21	235
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	505	106	136	29	16	218
			weiblich			
unter 3	553	143	338	59	1	12
3 - 6	780	193	390	179	-	18
6 - 9	1 048	320	402	301	4	21
9 - 12	1 006	265	404	307	4	26
12 - 15	959	215	399	313	9	23
15 - 18	797	181	306	243	9	58
18 und mehr	319	73	116	57	11	62
Insgesamt	5 462	1 390	2 355	1 459	38	220
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	384	107	190	54	5	28
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	170	65	55	22	3	25

¹ Anzahl der Hilfen

² Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.3.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.

Alter von ... bis unter ... Jahren Geschlecht Migrationshintergrund	Hilfen/Beratungen am 31.12.					
	Insgesamt ¹	davon nach Situation in der Herkunftsfamilie				
		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne Ehe-/Partner/ -in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Eltern sind verstorben	unbekannt
	Insgesamt					
unter 3	713	186	422	77	1	27
3 - 6	1 338	344	701	247	-	46
6 - 9	2 113	589	1 009	437	8	70
9 - 12	2 658	643	1 255	674	20	66
12 - 15	2 504	478	1 164	731	22	109
15 - 18	2 254	422	950	644	48	190
18 und mehr	772	136	298	118	30	190
Insgesamt	12 352	2 798	5 799	2 928	129	698
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 125	221	474	143	31	256
	566	119	159	42	18	228
	männlich ²					
unter 3	365	96	206	44	1	18
3 - 6	703	195	357	121	-	30
6 - 9	1 240	378	572	243	5	42
9 - 12	1 604	408	736	402	9	49
12 - 15	1 414	277	642	419	9	67
15 - 18	1 278	227	543	337	26	145
18 und mehr	480	86	166	63	18	147
Insgesamt	7 084	1 667	3 222	1 629	68	498
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	770	150	290	82	25	223
	437	81	106	27	16	207
	weiblich					
unter 3	348	90	216	33	-	9
3 - 6	635	149	344	126	-	16
6 - 9	873	211	437	194	3	28
9 - 12	1 054	235	519	272	11	17
12 - 15	1 090	201	522	312	13	42
15 - 18	976	195	407	307	22	45
18 und mehr	292	50	132	55	12	43
Insgesamt	5 268	1 131	2 577	1 299	61	200
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	355	71	184	61	6	33
	129	38	53	15	2	21

¹ Anzahl der Hilfen² Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	insgesamt ²	davon nach dem Aufenthalt vor der Hilfe				
		im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des oder der Sorgebe- rechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht- verwandten Familie (z. B. Pflege- stelle gemäß § 44 SGB VIII)	in der eigenen Wohnung	in einer Pflege- familie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
	Insgesamt					
unter 3	1 148	905	16	20	-	41
3 - 6	1 643	1 494	43	11	-	36
6 - 9	2 614	2 424	52	12	-	41
9 - 12	2 436	2 217	62	15	-	49
12 - 15	2 069	1 800	58	11	-	41
15 - 18	1 744	1 276	69	22	15	30
18 und mehr	877	303	21	6	172	21
Insgesamt	12 531	10 419	321	97	187	259
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 179	714	43	6	40	23
	675	312	29	2	32	5
	männlich ³					
unter 3	595	458	10	14	-	24
3 - 6	863	775	27	6	-	20
6 - 9	1 566	1 445	35	9	-	26
9 - 12	1 430	1 306	37	12	-	26
12 - 15	1 110	963	32	3	-	27
15 - 18	947	657	47	9	8	18
18 und mehr	558	191	8	2	101	11
Insgesamt	7 069	5 795	196	55	109	152
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	795	423	32	4	34	14
	505	192	23	1	28	4
	weiblich					
unter 3	553	447	6	6	-	17
3 - 6	780	719	16	5	-	16
6 - 9	1 048	979	17	3	-	15
9 - 12	1 006	911	25	3	-	23
12 - 15	959	837	26	8	-	14
15 - 18	797	619	22	13	7	12
18 und mehr	319	112	13	4	71	10
Insgesamt	5 462	4 624	125	42	78	107
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	384	291	11	2	6	9
	170	120	6	1	4	1

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen					
davon nach dem Aufenthalt vor der Hilfe					
in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34,35a, 41 SGB VIII	in der Psychiatrie	in einer sozial- pädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/ Vater-Kind Einrichtung)	sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)	ohne festen Aufenthalt	an unbekanntem Ort
Insgesamt					
69	-	51	43	-	3
41	1	16	-	-	1
51	7	22	4	-	1
78	5	8	1	-	1
120	20	13	4	-	2
191	38	48	15	21	19
214	10	82	25	9	14
764	81	240	92	30	41
185	9	96	31	12	20
157	6	81	20	11	20
männlich ³					
36	-	26	26	-	1
23	-	11	-	-	1
30	4	15	2	-	-
42	3	3	-	-	1
66	7	8	2	-	2
117	22	29	11	13	16
141	5	61	21	5	12
455	41	153	62	18	33
147	4	82	24	11	20
133	3	76	16	10	19
weiblich					
33	-	25	17	-	2
18	1	5	-	-	-
21	3	7	2	-	1
36	2	5	1	-	-
54	13	5	2	-	-
74	16	19	4	8	3
73	5	21	4	4	2
309	40	87	30	12	8
38	5	14	7	1	-
24	3	5	4	1	1

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.5 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2019

1.5.1 Begonnene

Träger	Insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2 918	11	6	1 987	2	88
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	11 251	308	159	6 436	74	833
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 256	9	4	810	8	48
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	3 828	76	61	3 075	13	151
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	426	25	19	227	-	10
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 798	33	9	1 276	2	163
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	731	18	13	518	3	24
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	2 843	124	50	527	47	365
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	369	23	3	3	1	72
Insgesamt	14 169	319	165	8 423	76	921

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers

Hilfen/Beratungen

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
149	40	332	216	3	90	282	549
1 324	324	23	1 427	31	471	2 739	1 479
169	68	-	136	-	8	294	139
179	71	-	227	4	32	473	233
35	31	-	77	-	21	85	79
129	44	2	124	2	23	357	128
78	18	-	64	1	7	141	64
680	87	5	711	19	278	1 250	729
54	5	16	88	5	102	139	107
1 473	364	355	1 643	34	561	3 021	2 028

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

1.5.2 Beendete

Träger	Insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2 834	14	9	1 978	4	89
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	10 922	296	166	6 196	103	798
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 274	10	3	804	8	56
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	3 592	80	64	2 821	22	139
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	403	31	22	233	-	9
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 849	23	7	1 322	5	160
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	723	7	5	504	4	30
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	2 824	134	64	509	63	362
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	257	11	1	3	1	42
Insgesamt	13 756	310	175	8 174	107	887

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

Hilfen/Beratungen

sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Davon nach Art der Hilfe				Nachrichtlich	
		Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
111	39	336	206	1	56	250	546
1 346	332	9	1 431	22	389	2 760	1 465
192	68	-	129	-	7	325	133
191	77	-	222	5	35	492	225
19	26	-	62	-	23	72	63
121	50	1	143	-	24	346	145
88	16	-	70	-	4	145	70
699	92	3	726	12	224	1 296	744
36	3	5	79	5	72	84	85
1 457	371	345	1 637	23	445	3 010	2 011

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

1.5.3 Hilfen/Beratungen

Träger	Insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	4 137	20	12	559	6	118
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	10 776	330	164	2 956	89	825
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 195	19	13	415	12	60
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	2 262	45	33	1 257	18	115
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	477	54	39	99	-	9
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 442	43	20	586	4	170
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	559	16	12	222	5	17
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	4 271	132	43	377	48	388
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	570	21	4	-	2	66
Insgesamt	14 913	350	176	3 515	95	943

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

am 31.12.2019

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
281	55	2 471	441	2	184	470	2 914
2 104	586	59	2 795	26	1 006	3 785	2 884
324	129	-	229	-	7	535	232
305	114	-	335	-	73	579	342
55	45	-	170	1	44	140	172
241	85	1	271	3	38	523	274
110	43	1	133	1	11	190	134
984	162	19	1 525	18	618	1 649	1 557
85	8	38	132	3	215	169	173
2 385	641	2 530	3 236	28	1 190	4 255	5 798

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

1.6 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon nach dem Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung								
		Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen	Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen					Adoptionspflege/Adoption	Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	sonstige Gründe
			zusammen	davon durch						
				die/den Sorgeberechtigte(n)/ die/den junge(n) Volljährige(n) (auch bei unzureichender Mitwirkung)	die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst	die/den Minderjährige(n)				
		Insgesamt								
unter 3	778	478	158	143	15	-	11	10	121	
3 - 6	1 407	880	288	254	34	-	7	24	208	
6 - 9	2 099	1 423	380	330	45	5	4	18	274	
9 - 12	2 444	1 573	506	413	83	10	-	32	333	
12 - 15	1 942	1 128	521	379	77	65	-	22	271	
15 - 18	1 911	1 051	547	307	92	148	-	35	278	
18 und mehr	1 543	1 029	217	183	34	-	-	7	290	
Insgesamt	12 124	7 562	2 617	2 009	380	228	22	148	1 775	
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 293	747	262	177	47	38	1	10	273	
	802	461	142	86	25	31	-	2	197	
		männlich ³								
unter 3	425	256	91	80	11	-	8	5	65	
3 - 6	738	444	163	151	12	-	5	10	116	
6 - 9	1 243	848	223	194	26	3	-	11	161	
9 - 12	1 421	915	297	236	53	8	-	18	191	
12 - 15	1 073	634	287	198	52	37	-	13	139	
15 - 18	1 031	566	293	146	65	82	-	17	155	
18 und mehr	958	635	119	99	20	-	-	5	199	
Insgesamt	6 889	4 298	1 473	1 104	239	130	13	79	1 026	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	903	517	165	106	32	27	-	7	214	
	622	351	102	58	21	23	-	1	168	
		weiblich								
unter 3	353	222	67	63	4	-	3	5	56	
3 - 6	669	436	125	103	22	-	2	14	92	
6 - 9	856	575	157	136	19	2	4	7	113	
9 - 12	1 023	658	209	177	30	2	-	14	142	
12 - 15	869	494	234	181	25	28	-	9	132	
15 - 18	880	485	254	161	27	66	-	18	123	
18 und mehr	585	394	98	84	14	-	-	2	91	
Insgesamt	5 235	3 264	1 144	905	141	98	9	69	749	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	390	230	97	71	15	11	1	3	59	
	180	110	40	28	4	8	-	1	29	

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.7 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen										
	insgesamt ¹	und zwar									
		ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils ²								die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)	
		ja				nein					
		in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen		in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen		in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen		in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen			
ja	nein	zu- sammen	in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen	ja	nein	zu- sammen	in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen	ja	nein	ja	nein
	Insgesamt										
unter 3	1 148	1 098	47	108	66	42	1 037	1 032	5	591	506
3 - 6	1 643	1 605	35	85	55	30	1 553	1 548	5	605	965
6 - 9	2 614	2 545	65	149	98	51	2 457	2 443	14	864	1 644
9 - 12	2 436	2 369	60	177	131	46	2 252	2 238	14	828	1 520
12 - 15	2 069	1 994	71	158	103	55	1 906	1 890	16	810	1 201
15 - 18	1 744	1 544	196	257	79	178	1 483	1 465	18	711	1 003
18 und mehr	877	668	201	235	36	199	633	631	2	394	471
Insgesamt	12 531	11 823	675	1 169	568	601	11 321	11 247	74	4 803	7 310
	männlich ³										
unter 3	595	564	29	67	41	26	526	523	3	309	262
3 - 6	863	847	16	38	26	12	824	820	4	304	521
6 - 9	1 566	1 516	46	96	60	36	1 462	1 452	10	520	994
9 - 12	1 430	1 384	42	114	83	31	1 312	1 301	11	494	887
12 - 15	1 110	1 073	36	87	60	27	1 022	1 013	9	448	635
15 - 18	947	790	155	186	43	143	759	747	12	390	539
18 und mehr	558	371	181	198	18	180	353	352	1	242	310
Insgesamt	7 069	6 545	505	786	331	455	6 258	6 208	50	2 707	4 148
	weiblich										
unter 3	553	534	18	41	25	16	511	509	2	282	244
3 - 6	780	758	19	47	29	18	729	728	1	301	444
6 - 9	1 048	1 029	19	53	38	15	995	991	4	344	650
9 - 12	1 006	985	18	63	48	15	940	937	3	334	633
12 - 15	959	921	35	71	43	28	884	877	7	362	566
15 - 18	797	754	41	71	36	35	724	718	6	321	464
18 und mehr	319	297	20	37	18	19	280	279	1	152	161
Insgesamt	5 462	5 278	170	383	237	146	5 063	5 039	24	2 096	3 162

¹ Anzahl der Hilfen

² ohne Beratungen, bei denen keine vollständigen Angaben zum Migrationshintergrund und/oder zur vorrangig gesprochenen Sprache vorliegen

³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2019

Situation in der Herkunftsfamilie	Ins-gesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe					
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter		Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹				
begonnene Hilfen/Beratungen							
Eltern leben zusammen	3 791	86	55	2 591	19	141	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	6 199	170	87	3 245	38	434	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 329	58	22	2 144	17	230	
Eltern sind verstorben	96	1	1	16	-	26	
Unbekannt	754	4	-	427	2	90	
Insgesamt	14 169	319	165	8 423	76	921	
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
Eltern leben zusammen	1 156	60	45	462	12	59	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 335	136	76	1 025	30	314	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 320	28	14	584	10	119	
Eltern sind verstorben	46	1	1	4	-	15	
Unbekannt	241	1	-	132	1	27	
Insgesamt	6 098	226	136	2 207	53	534	
beendete Hilfen/Beratungen							
Eltern leben zusammen	3 656	72	41	2 530	19	136	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 967	169	100	3 113	56	432	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 210	63	34	2 094	31	195	
Eltern sind verstorben	77	1	-	12	-	15	
Unbekannt	846	5	-	425	1	109	
Insgesamt	13 756	310	175	8 174	107	887	
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
Eltern leben zusammen	1 151	54	36	449	15	58	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 400	144	88	1 075	45	308	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 345	43	26	590	21	112	
Eltern sind verstorben	28	-	-	2	-	8	
Unbekannt	214	2	-	132	1	18	
Insgesamt	6 138	243	150	2 248	82	504	
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
Eltern leben zusammen	3 589	96	63	1 033	20	155	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	7 220	181	91	1 419	49	467	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 271	61	20	942	23	233	
Eltern sind verstorben	133	1	1	7	-	24	
Unbekannt	700	11	1	114	3	64	
Insgesamt	14 913	350	176	3 515	95	943	
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
Eltern leben zusammen	1 853	73	52	169	11	76	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 206	151	77	414	40	353	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 892	35	12	234	12	131	
Eltern sind verstorben	69	1	1	2	-	14	
Unbekannt	308	9	1	39	2	28	
Insgesamt	9 328	269	143	858	65	602	

¹ Anzahl der Hilfen² Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).³ vorrangig ambulant/stationär⁴ vorrangig stationär

nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
begonnene Hilfen/Beratungen							
402	70	54	198	7	223	683	256
863	181	198	860	16	194	1 621	1 078
202	105	55	407	9	102	584	468
5	1	15	29	-	3	32	44
1	7	33	149	2	39	101	182
1 473	364	355	1 643	34	561	3 021	2 028
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
305	51	47	128	1	31	464	177
706	140	168	704	14	98	1 277	888
144	65	45	277	7	41	355	324
4	1	8	13	-	-	20	21
-	5	24	34	1	16	33	58
1 159	262	292	1 156	23	186	2 149	1 468
beendete Hilfen/Beratungen							
375	66	41	226	4	187	640	270
861	197	217	762	13	147	1 653	995
216	101	53	368	5	84	578	430
4	-	13	27	-	5	20	40
1	7	21	254	1	22	119	276
1 457	371	345	1 637	23	445	3 010	2 011
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
310	49	33	143	-	40	468	177
754	163	195	621	12	83	1 362	830
168	76	50	248	3	34	404	303
2	-	6	10	-	-	10	16
-	3	13	36	-	9	22	50
1 234	291	297	1 058	15	166	2 266	1 376
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
728	142	404	506	7	498	1 101	915
1 330	321	1 413	1 625	13	402	2 268	3 060
323	168	496	805	6	214	779	1 304
3	1	57	38	-	2	28	95
1	9	160	262	2	74	79	424
2 385	641	2 530	3 236	28	1 190	4 255	5 798
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
575	104	369	395	3	78	809	767
1 124	256	1 277	1 375	10	206	1 856	2 670
256	115	426	586	5	92	535	1 014
3	1	25	23	-	-	18	48
-	8	108	84	1	29	40	194
1 958	484	2 205	2 463	19	405	3 258	4 693

¹ Anzahl der Hilfen² Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).³ vorrangig ambulant/stationär⁴ vorrangig stationär

1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	Insgesamt ¹	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe			
			zusammen	davon		
				Arbeiter- wohlfahrt oder deren Mitglieds- organisation	Deutscher Paritärer Wohlfahrts- verband oder dessen Mitglieds- organisation	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitglieds- organisation
Geschlecht						
Migrationsangaben						
			Insgesamt ³			
unter 3	1 148	384	764	94	246	29
3 - 6	1 643	338	1 305	149	579	42
6 - 9	2 614	438	2 176	261	876	84
9 - 12	2 436	430	2 006	239	792	72
12 - 15	2 069	378	1 691	170	571	65
15 - 18	1 744	468	1 276	119	364	57
18 und mehr	877	327	550	51	160	23
Insgesamt	12 531	2 763	9 768	1 083	3 588	372
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 179	346	833	56	221	28
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	675	231	444	40	94	20
			männlich ⁴			
unter 3	595	203	392	40	124	14
3 - 6	863	153	710	87	313	22
6 - 9	1 566	273	1 293	154	505	51
9 - 12	1 430	262	1 168	138	442	41
12 - 15	1 110	223	887	78	284	27
15 - 18	947	295	652	58	159	32
18 und mehr	558	250	308	26	70	14
Insgesamt	7 069	1 659	5 410	581	1 897	201
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	795	253	542	41	127	23
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	505	177	328	28	56	17
			weiblich			
unter 3	553	181	372	54	122	15
3 - 6	780	185	595	62	266	20
6 - 9	1 048	165	883	107	371	33
9 - 12	1 006	168	838	101	350	31
12 - 15	959	155	804	92	287	38
15 - 18	797	173	624	61	205	25
18 und mehr	319	77	242	25	90	9
Insgesamt	5 462	1 104	4 358	502	1 691	171
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	384	93	291	15	94	5
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	170	54	116	12	38	3

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ Einschließlich Vollzeitpflegen einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), die nicht weiter separat nachgewiesen werden.⁴ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen						
Träger der freien Jugendhilfe						
davon						
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	sonstige juristische Person, andere Vereinigung	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
Insgesamt ³						
126	85	-	-	166	15	3
208	124	-	-	185	12	6
383	139	1	-	384	18	30
320	116	-	-	406	28	33
320	91	-	1	400	19	54
226	62	-	1	385	21	41
77	23	-	2	187	5	22
1 660	640	1	4	2 113	118	189
111	72	-	3	306	7	29
41	26	-	3	194	4	22
männlich ⁴						
76	42	-	-	85	8	3
114	53	-	-	108	8	5
231	91	-	-	230	12	19
190	63	-	-	258	19	17
159	46	-	1	240	13	39
99	30	-	1	232	11	30
44	12	-	2	122	1	17
913	337	-	4	1 275	72	130
57	37	-	3	222	4	28
28	17	-	3	155	3	21
weiblich						
50	43	-	-	81	7	-
94	71	-	-	77	4	1
152	48	1	-	154	6	11
130	53	-	-	148	9	16
161	45	-	-	160	6	15
127	32	-	-	153	10	11
33	11	-	-	65	4	5
747	303	1	-	838	46	59
54	35	-	-	84	3	1
13	9	-	-	39	1	1

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ Einschließlich Vollzeitpflegen einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), die nicht weiter separat nachgewiesen werden.

⁴ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.10 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/ Familien im Jahr 2019

1.10.1 Begonnene

Gründe für die Hilfestellung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe		
			Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familienorientiert ²	Erziehungsberatung § 28
Unversorgtheit des jungen Menschen	551	711	18	13	82
Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	819	1 451	78	39	155
Gefährdung des Kindeswohls	575	945	55	40	142
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	2 081	4 239	173	109	1 416
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	1 188	2 568	75	50	1 449
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	3 396	4 930	80	38	3 929
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	1 648	3 038	55	11	1 839
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	1 920	3 931	88	54	2 070
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 807	3 227	41	12	1 924
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	184	184	6	2	27
Insgesamt	14 169	25 224	669	368	13 033

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

nach Gründen für die Hilfgewährung und Art der Hilfe

Hilfen/Beratungen

Davon nach Art der Hilfe							
soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30	sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a
2	107	106	7	88	291	6	4
5	142	467	103	108	374	6	13
5	51	198	18	96	362	2	16
42	395	1 028	210	149	749	8	69
12	126	382	68	99	322	4	31
10	198	288	55	30	302	5	33
22	278	199	133	7	317	8	180
37	312	386	107	48	422	16	445
35	333	164	124	11	304	11	280
-	6	35	6	32	56	-	16
170	1 948	3 253	831	668	3 499	66	1 087

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

1.10.2 Hilfen/Beratungen

Gründe für die Hilfestellung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe		
			Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familienorientiert ²	Erziehungsberatung § 28
Unversorgtheit des jungen Menschen	1 042	1 483	20	12	33
Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	1 830	3 488	112	64	63
Gefährdung des Kindeswohls	1 437	2 390	30	20	68
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	3 046	6 536	207	125	620
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	1 084	2 979	86	48	630
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	1 935	3 322	77	38	1 792
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	1 151	2 653	57	14	732
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	1 773	3 801	73	37	861
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 126	2 560	43	12	732
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	489	489	5	1	10
Insgesamt	14 913	29 701	710	371	5 541

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

am 31.12.2019

Davon nach Art der Hilfe							
soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30	sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a
2	79	175	20	639	497	6	12
9	171	843	202	1 091	950	5	42
6	51	283	31	953	935	3	30
51	475	1 741	382	1 238	1 690	10	122
16	139	643	112	596	687	3	67
9	195	416	95	206	470	4	58
26	289	305	209	62	572	7	394
48	289	503	174	212	696	14	931
36	314	208	214	29	396	9	579
-	9	48	7	217	164	1	28
203	2 011	5 165	1 446	5 243	7 057	62	2 263

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund

² Angaben hilfebezogen

1.11 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	insgesamt ²	davon nach anregende/-n Institution/-en oder Person/-en				
		junger Mensch selbst	Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/r	Schule/ Kindertageseinrichtung	Soziale/-r Dienst/-e und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt)	Gericht/ Staatsanwaltschaft/ Polizei
	Insgesamt					
unter 3	1 148	-	505	24	444	67
3 - 6	1 643	-	831	104	421	88
6 - 9	2 614	1	1 267	425	487	92
9 - 12	2 436	18	1 240	321	512	65
12 - 15	2 069	61	1 010	133	541	117
15 - 18	1 744	200	704	59	392	247
18 und mehr	877	389	89	8	118	221
Insgesamt	12 531	669	5 646	1 074	2 915	897
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 179	170	369	72	364	124
	675	142	172	45	197	80
	männlich ³					
unter 3	595	-	237	12	251	40
3 - 6	863	-	421	74	226	37
6 - 9	1 566	1	766	268	278	44
9 - 12	1 430	11	754	193	286	34
12 - 15	1 110	11	565	86	276	75
15 - 18	947	72	396	29	217	172
18 und mehr	558	236	40	2	71	184
Insgesamt	7 069	331	3 179	664	1 605	586
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	795	126	227	49	248	99
	505	118	119	30	145	71
	weiblich					
unter 3	553	-	268	12	193	27
3 - 6	780	-	410	30	195	51
6 - 9	1 048	-	501	157	209	48
9 - 12	1 006	7	486	128	226	31
12 - 15	959	50	445	47	265	42
15 - 18	797	128	308	30	175	75
18 und mehr	319	153	49	6	47	37
Insgesamt	5 462	338	2 467	410	1 310	311
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	384	44	142	23	116	25
	170	24	53	15	52	9

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen						
davon nach anregende/-n Institution/-en oder Person/-en						
Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt	ehemalige Klienten/ Bekannte	sonstige	teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge im Kontext der Hilfe	richterliche Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug im Kontext der Hilfe	gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG im Kontext der Hilfe	
Insgesamt						
34	38	36	76	-	34	
100	55	44	55	2	32	
178	89	75	61	-	41	
150	77	53	97	2	23	
105	45	57	96	3	9	
59	30	53	126	4	3	
24	13	15	-	1	-	
650	347	333	511	12	142	
35	14	31	108	2	11	
15	5	19	58	1	3	
männlich ³						
20	16	19	47	-	14	
61	26	18	25	2	16	
115	48	46	38	-	25	
86	40	26	57	2	11	
49	18	30	50	3	6	
23	11	27	81	3	2	
8	6	11	-	1	-	
362	165	177	298	11	74	
17	9	20	74	2	6	
8	4	10	41	1	2	
weiblich						
14	22	17	29	-	20	
39	29	26	30	-	16	
63	41	29	23	-	16	
64	37	27	40	-	12	
56	27	27	46	-	3	
36	19	26	45	1	1	
16	7	4	-	-	-	
288	182	156	213	1	68	
18	5	11	34	-	5	
7	1	9	17	-	1	

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen								
	insgesamt (bezogen auf die Fallzahlen der jeweiligen Hilfeart) ²	davon nach Gründen für die Hilfgewährung							
		Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugsperson wegen Krankheit, Inhaftierung, Tod, unbegleitet eingereiste Minderjährige)				unzureichende Förderung/ Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)			
		zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
	Insgesamt								
unter 3	1 148	86	71	7	8	149	81	55	13
3 - 6	1 643	57	36	8	13	123	54	48	21
6 - 9	2 614	51	39	4	8	160	94	47	19
9 - 12	2 436	57	44	8	5	182	108	54	20
12 - 15	2 069	78	60	13	5	147	93	36	18
15 - 18	1 744	145	134	9	2	124	80	33	11
18 und mehr	877	118	103	11	4	60	27	24	9
Insgesamt	12 531	592	487	60	45	945	537	297	111
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 179	235	216	11	8	129	70	44	15
	675	200	185	11	4	94	52	29	13
	männlich ³								
unter 3	595	51	42	5	4	88	50	30	8
3 - 6	863	30	16	5	9	67	27	24	16
6 - 9	1 566	25	15	4	6	98	61	27	10
9 - 12	1 430	35	24	6	5	104	67	29	8
12 - 15	1 110	36	26	6	4	76	46	19	11
15 - 18	947	111	103	7	1	70	44	20	6
18 und mehr	558	101	89	10	2	42	22	14	6
Insgesamt	7 069	389	315	43	31	545	317	163	65
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	795	196	181	8	7	94	53	30	11
	505	174	163	7	4	73	41	21	11
	weiblich								
unter 3	553	35	29	2	4	61	31	25	5
3 - 6	780	27	20	3	4	56	27	24	5
6 - 9	1 048	26	24	-	2	62	33	20	9
9 - 12	1 006	22	20	2	-	78	41	25	12
12 - 15	959	42	34	7	1	71	47	17	7
15 - 18	797	34	31	2	1	54	36	13	5
18 und mehr	319	17	14	1	2	18	5	10	3
Insgesamt	5 462	203	172	17	14	400	220	134	46
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	384	39	35	3	1	35	17	14	4
	170	26	22	4	-	21	11	8	2

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung

Begonnene Hilfen/Beratungen											
davon nach Gründen für die Hilfestellung											
Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie)				eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)				Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)			
zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
Insgesamt											
137	78	39	20	358	187	124	47	345	191	116	38
100	76	16	8	451	232	149	70	436	235	164	37
124	83	29	12	589	264	222	103	404	191	158	55
103	68	26	9	594	272	241	81	359	170	124	65
126	88	31	7	595	280	199	116	307	126	131	50
98	54	28	16	421	189	152	80	213	91	80	42
19	8	9	2	94	53	29	12	72	35	24	13
707	455	178	74	3 102	1 477	1 116	509	2 136	1 039	797	300
91	43	33	15	243	100	95	48	161	71	63	27
51	21	18	12	95	35	45	15	58	28	22	8
männlich ³											
69	38	25	6	186	100	59	27	177	95	61	21
49	36	8	5	245	130	79	36	208	118	75	15
66	45	14	7	361	171	138	52	241	114	87	40
56	35	17	4	366	164	150	52	208	104	63	41
49	31	15	3	321	154	101	66	170	65	79	26
47	24	16	7	211	95	69	47	92	43	30	19
10	2	6	2	43	26	10	7	39	16	16	7
346	211	101	34	1 733	840	606	287	1 135	555	411	169
56	25	23	8	138	50	57	31	89	38	34	17
29	10	12	7	57	18	28	11	37	20	11	6
weiblich											
68	40	14	14	172	87	65	20	168	96	55	17
51	40	8	3	206	103	70	34	228	117	89	22
58	38	15	5	228	93	84	51	163	77	71	15
47	33	9	5	228	108	91	29	151	66	61	24
77	57	16	4	274	126	98	50	137	61	52	24
51	30	12	9	210	94	83	33	121	48	50	23
9	6	3	-	51	27	19	5	33	19	8	6
361	244	77	40	1 369	637	510	222	1 001	484	386	131
35	18	10	7	105	50	38	17	72	33	29	10
22	11	6	5	38	17	17	4	21	8	11	2

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Noch 1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Noch Begonnene Hilfen/Beratungen							
	noch davon nach Gründen für die Hilfestellung							
	Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktlagen)				Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)			
	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
	Insgesamt							
unter 3	572	468	86	18	42	16	20	6
3 - 6	882	675	170	37	211	109	76	26
6 - 9	922	678	175	69	499	255	186	58
9 - 12	854	583	201	70	530	239	194	97
12 - 15	711	456	182	73	622	324	214	84
15 - 18	508	322	129	57	581	375	146	60
18 und mehr	155	103	28	24	343	268	52	23
Insgesamt	4 604	3 285	971	348	2 828	1 586	888	354
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	340	224	78	38	276	158	80	38
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	144	97	35	12	166	106	37	23
	männlich ²							
unter 3	284	233	41	10	20	7	10	3
3 - 6	426	329	81	16	142	73	53	16
6 - 9	491	349	101	41	338	174	124	40
9 - 12	449	285	124	40	364	167	129	68
12 - 15	325	216	78	31	416	219	145	52
15 - 18	222	139	55	28	382	260	96	26
18 und mehr	70	48	10	12	241	203	27	11
Insgesamt	2 267	1 599	490	178	1 903	1 103	584	216
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	187	121	40	26	214	130	60	24
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	86	59	21	6	134	89	31	14
	weiblich							
unter 3	288	235	45	8	22	9	10	3
3 - 6	456	346	89	21	69	36	23	10
6 - 9	431	329	74	28	161	81	62	18
9 - 12	405	298	77	30	166	72	65	29
12 - 15	386	240	104	42	206	105	69	32
15 - 18	286	183	74	29	199	115	50	34
18 und mehr	85	55	18	12	102	65	25	12
Insgesamt	2 337	1 686	481	170	925	483	304	138
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	153	103	38	12	62	28	20	14
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	58	38	14	6	32	17	6	9

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfgewährung

Noch Begonnene Hilfen/Beratungen								
noch davon nach Gründen für die Hilfgewährung								
Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)				schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsan- forderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen/ Hochbegabung)				Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel
zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	Hauptgrund
Insgesamt								
89	37	27	25	1	1	-	-	18
373	197	103	73	20	11	4	5	18
772	376	297	99	845	614	147	84	20
705	339	271	95	875	589	191	95	24
671	320	245	106	627	292	191	144	30
577	299	187	91	463	168	173	122	32
304	186	86	32	220	89	93	38	5
3 491	1 754	1 216	521	3 051	1 764	799	488	147
282	136	95	51	299	146	95	58	15
146	64	54	28	178	86	57	35	1
männlich ²								
47	20	14	13	1	1	-	-	9
223	120	60	43	10	6	3	1	8
486	250	181	55	546	373	111	62	14
427	213	155	59	554	355	139	60	16
341	148	135	58	394	187	120	87	18
255	118	89	48	278	104	93	81	17
152	86	49	17	144	63	62	19	3
1 931	955	683	293	1 927	1 089	528	310	85
167	76	60	31	221	109	72	40	12
96	39	40	17	142	65	49	28	1
weiblich								
42	17	13	12	-	-	-	-	9
150	77	43	30	10	5	1	4	10
286	126	116	44	299	241	36	22	6
278	126	116	36	321	234	52	35	8
330	172	110	48	233	105	71	57	12
322	181	98	43	185	64	80	41	15
152	100	37	15	76	26	31	19	2
1 560	799	533	228	1 124	675	271	178	62
115	60	35	20	78	37	23	18	3
50	25	14	11	36	21	8	7	-

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.13 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren	Persönliche Merkmale ¹	Hilfen/Beratungen am 31.12.								
		insgesamt	vereinbarte Leistungsstunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					vereinbarte Leistungstage pro Woche		
			unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 30	30 und mehr	durchschnittliche Leistungs- stunden pro Fall ²	bis zu 5 Tage	6 bis 7 Tage
		Insgesamt ³								
unter 3		459	16	23	2	5	1	8	2	410
3 - 6		766	26	31	3	8	1	8	13	684
6 - 9		1 283	60	62	6	48	27	13	218	862
9 - 12		1 884	175	102	9	85	43	10	438	1 032
12 - 15		1 941	233	217	15	89	24	8	105	1 258
15 - 18		1 916	187	169	18	42	24	8	44	1 432
18 und mehr		588	101	75	15	2	4	5	18	373
Insgesamt		8 837	798	679	68	279	124	9	838	6 051
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen		946	78	84	9	31	8	8	65	671
		488	58	44	6	8	4	7	28	340
		männlich ⁴								
unter 3		245	10	12	-	1	1	7	-	221
3 - 6		411	14	17	2	4	1	8	9	364
6 - 9		762	36	39	5	41	22	14	142	477
9 - 12		1 157	113	70	6	72	38	12	297	561
12 - 15		1 136	153	146	11	69	22	9	69	666
15 - 18		1 112	100	112	15	28	19	8	30	808
18 und mehr		358	66	45	8	1	3	5	10	225
Insgesamt		5 181	492	441	47	216	106	10	557	3 322
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen		661	60	66	7	28	8	9	51	441
		381	49	38	5	6	4	7	17	262
		weiblich								
unter 3		214	6	11	2	4	-	8	2	189
3 - 6		355	12	14	1	4	-	7	4	320
6 - 9		521	24	23	1	7	5	9	76	385
9 - 12		727	62	32	3	13	5	7	141	471
12 - 15		805	80	71	4	20	2	7	36	592
15 - 18		804	87	57	3	14	5	7	14	624
18 und mehr		230	35	30	7	1	1	5	8	148
Insgesamt		3 656	306	238	21	63	18	7	281	2 729
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen		285	18	18	2	3	-	6	14	230
		107	9	6	1	2	-	6	11	78

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² zum Zeitpunkt der Meldung zur Statistik

³ ohne Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

⁴ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Betreuungsintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe

Beendete Hilfen/Beratungen									
insgesamt	vereinbarte Leistungsstunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden						vereinbarte Leistungstage pro Woche		
	unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 30	30 und mehr	durch- schnitt- liche Leistungs- stunden pro Fall ³	bis zu 5 Tage	6 bis 7 Tage	
									Insgesamt ³
167	11	3	3			1	7	6	143
205	12	14	1	1		2	8	8	167
286	26	28	3	13		8	11	82	126
607	84	68	11	38		7	8	240	159
745	166	125	19	39		5	7	83	308
936	183	145	13	28		7	6	19	541
1 004	215	116	13	12		2	5	17	629
3 950	697	499	63	131		32	7	455	2 073
755	134	76	5	11		1	6	56	472
533	111	54	3	9		1	6	23	332
									männlich ⁴
103	9	1	2			1	8	5	85
104	6	5	1	1		1	9	5	85
171	15	17	2	12		7	12	56	62
408	55	51	8	34		3	8	167	90
450	105	76	10	25		5	7	52	177
531	82	81	9	23		5	7	12	319
637	132	70	7	10		2	6	15	401
2 404	404	301	39	105		24	7	312	1 219
576	100	52	4	8		1	6	43	368
446	88	44	3	7		1	6	18	285
									weiblich
64	2	2	1			-	7	1	58
101	6	9	-	-		1	6	3	82
115	11	11	1	1		1	7	26	64
199	29	17	3	4		4	7	73	69
295	61	49	9	14		-	6	31	131
405	101	64	4	5		2	5	7	222
367	83	46	6	2		-	5	2	228
1 546	293	198	24	26		8	6	143	854
179	34	24	1	3		-	5	13	104
87	23	10	-	2		-	5	5	47

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² zum Zeitpunkt der Meldung zur Statistik

³ ohne Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

⁴ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.14 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon nach anschließendem Aufenthalt			
		im Haushalt der Eltern/ eines Eltern- teils/ der oder des Sorge- berechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht-verwandten Familie (z.B. Pflegestellen gemäß § 44 SGB VIII)	in der eigenen Wohnung
		Insgesamt			
unter 3	778	643	13	20	-
3 - 6	1 407	1 252	24	13	-
6 - 9	2 099	1 911	37	12	-
9 - 12	2 444	2 197	48	6	-
12 - 15	1 942	1 655	32	9	-
15 - 18	1 911	1 369	68	16	66
18 und mehr	1 543	403	48	25	706
Insgesamt	12 124	9 430	270	101	772
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 293	676	29	8	288
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	802	297	23	3	255
		männlich ³			
unter 3	425	352	7	13	-
3 - 6	738	656	15	10	-
6 - 9	1 243	1 130	24	5	-
9 - 12	1 421	1 286	24	3	-
12 - 15	1 073	917	21	7	-
15 - 18	1 031	716	42	7	39
18 und mehr	958	238	30	12	428
Insgesamt	6 889	5 295	163	57	467
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	903	408	22	5	248
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	622	190	19	1	233
		weiblich			
unter 3	353	291	6	7	-
3 - 6	669	596	9	3	-
6 - 9	856	781	13	7	-
9 - 12	1 023	911	24	3	-
12 - 15	869	738	11	2	-
15 - 18	880	653	26	9	27
18 und mehr	585	165	18	13	278
Insgesamt	5 235	4 135	107	44	305
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	390	268	7	3	40
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	180	107	4	2	22

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtswerten möglich.

³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe

Davon nach anschließendem Aufenthalt						
in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII	in der Psychiatrie	in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung)	sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)	ohne festen Aufenthalt	an unbekanntem Ort
Insgesamt						
39	42	-	14	6	-	1
43	62	-	7	2	-	4
40	80	5	8	4	-	2
40	130	12	7	2	-	2
26	183	8	19	3	1	6
16	231	12	52	18	19	44
16	146	8	58	65	15	53
220	874	45	165	100	35	112
10	127	4	58	43	7	43
7	81	2	46	40	5	43
männlich ³						
17	23	-	7	5	-	1
20	29	-	6	1	-	1
26	44	4	5	3	-	2
23	69	8	6	1	-	1
14	91	5	12	1	-	5
7	127	7	36	12	10	28
9	87	3	41	56	13	41
116	470	27	113	79	23	79
8	73	1	55	39	6	38
2	53	1	44	38	5	36
weiblich						
22	19	-	7	1	-	-
23	33	-	1	1	-	3
14	36	1	3	1	-	-
17	61	4	1	1	-	1
12	92	3	7	2	1	1
9	104	5	16	6	9	16
7	59	5	17	9	2	12
104	404	18	52	21	12	33
2	54	3	3	4	1	5
5	28	1	2	2	-	7

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.

³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.15 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2019 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon unmittelbar nachfolgende Hilfe					
		Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung fortgeführt	Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten, andere Einrichtungen	Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) ³	Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII	Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII
		Insgesamt					
unter 3	778	10	50	23	172	-	523
3 - 6	1 407	24	100	37	183	5	1 058
6 - 9	2 099	18	160	58	200	50	1 613
9 - 12	2 444	32	137	82	302	67	1 824
12 - 15	1 942	22	115	85	330	63	1 327
15 - 18	1 911	35	81	91	375	39	1 290
18 und mehr	1 543	7	49	11	384	13	1 079
Insgesamt	12 124	148	692	387	1 946	237	8 714
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 293	10	58	33	334	21	837
	802	2	25	13	231	10	521
		männlich ⁴					
unter 3	425	5	27	18	94	-	281
3 - 6	738	10	44	18	94	4	568
6 - 9	1 243	11	92	35	120	40	945
9 - 12	1 421	18	77	46	181	57	1 042
12 - 15	1 073	13	54	51	174	50	731
15 - 18	1 031	17	41	43	198	24	708
18 und mehr	958	5	18	5	242	7	681
Insgesamt	6 889	79	353	216	1 103	182	4 956
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	903	7	23	21	244	17	591
	622	1	10	8	186	9	408
		weiblich					
unter 3	353	5	23	5	78	-	242
3 - 6	669	14	56	19	89	1	490
6 - 9	856	7	68	23	80	10	668
9 - 12	1 023	14	60	36	121	10	782
12 - 15	869	9	61	34	156	13	596
15 - 18	880	18	40	48	177	15	582
18 und mehr	585	2	31	6	142	6	398
Insgesamt	5 235	69	339	171	843	55	3 758
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	390	3	35	12	90	4	246
	180	1	15	5	45	1	113

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zur nachfolgenden Hilfe erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtswerten möglich.

³ Eine Weiterverweisung ist nicht bekannt oder hat nicht stattgefunden.

⁴ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2. Adoptionen in Sachsen-Anhalt

2.1 Adoptionsvermittlung 2014 bis 2019 nach ausgewählten Merkmalen

Merkmale	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Im Berichtsjahr					
Ausgesprochene Adoptionen ¹	101	91	97	112	83	95
Abgebrochene Adoptionen	1	3	3	5	4	1
	Am Jahresende					
Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	45	37	60	39	31	29
davon						
männlich ²	29	25	35	20	19	13
weiblich	16	12	25	19	12	16
Vorgemerkte Adoptions- Bewerber/-innen ³	89	99	112	93	75	66
Vorgemerkte Adoptions- Bewerber/-innen auf je eines/ einen zur Adoption vorge- merkten Kindes/Jugend- lichen ⁴	2	3	2	2	2	2
In Adoptionspflege unter- gebrachte Kinder und Jugendliche	114	67	102	80	93	103
davon						
männlich ²	67	36	55	27	57	59
weiblich	47	31	47	53	36	44

¹ Einschl. Adoptionen durch Tätigwerden von Auslandsvermittlungsstellen.

² Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „anderes“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

³ Einschl. Bewerbungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

⁴ Berechnung ohne Bewerbungen/Vormerkungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

2.2 Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Verwandtschaftsverhältnis zu Adoptiveltern			Davon (Sp. 1) Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern		
		verwandt	Stiefvater/ Stiefmutter	nicht verwandt	deutsch	nicht- deutsch	deutsch/ nicht- deutsch
Geschlecht							
		Insgesamt					
unter 6	61	-	12	49	60	-	1
6 - 12	17	-	9	8	17	-	-
12 - 18	17	1	16	-	16	-	1
Insgesamt	95	1	37	57	93	-	2
davon							
männlich ¹	50	-	20	30	50	-	-
weiblich	45	1	17	27	43	-	2
		darunter Deutsche					
unter 6	59	-	12	47	58	-	1
6 - 12	17	-	9	8	17	-	-
12 - 18	15	1	14	-	15	-	-
Zusammen	91	1	35	55	90	-	1
davon							
männlich ¹	49	-	19	30	49	-	-
weiblich	42	1	16	25	41	-	1

¹ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „anderes“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

**3. Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften, Sorgeerklärungen und
Maßnahmen des Familiengerichts
in Sachsen-Anhalt**

3.1 Pflegerschafts- und Sorgerecht für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2014 bis 2019

Merkmale	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	im Berichtsjahr					
Sorgeerklärungen	7 887	8 444	8 541	8 149	8 245	7 670
davon						
von beiden Elternteilen						
abgegebene Sorge-						
erklärungen	7 806	8 340	8 404	8 012	8 117	7 552
durch Entscheidung des						
Familiengerichts	81	104	137	137	128	118
Gerichtliche Maßnahmen						
zur Übertragung der						
elterlichen Sorge auf das						
Jugendamt oder einen Dritten						
- vollständig	248	254	282	282	290	282
- teilweise	262	187	209	243	239	270
darunter						
nur des Personensorgerechts	189	144	133	190	166	181
	am Jahresende					
Kinder und Jugendliche						
mit						
Beistandschaften für						
Elternteile	12 862	12 570	12 225	12 306	11 745	11 750
gesetzlicher Amtsvormund-						
schaft	234	217	213	224	216	167
bestellter Amtspflegschaft	1 002	1 110	956	942	1 067	939
bestellter Amtsvormund-						
schaft	1 046	1 303	2 406	2 229	1 772	1 579
Tagespflegepersonen mit						
Pflegerlaubnis						
nach § 43 SGB VIII	93	105	185	190	186	196

3.2 Kinder und Jugendliche am 31.12.2019 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft

Staatsangehörigkeit Geschlecht	Kinder und Jugendliche am Jahresende				
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				unter Beistandschaft
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	dar. in Unterhalts- plegschaft		
Insgesamt	167	939	-	1 579	11 750
davon					
männlich ¹	87	477	-	949	6 051
weiblich	80	462	-	630	5 698
Deutsche	155	909	x	1 292	11 713
davon					
männlich ¹	82	461	x	701	6 023
weiblich	73	448	x	591	5 689
Nichtdeutsche	12	30	x	287	37
davon					
männlich ¹	5	16	x	248	28
weiblich	7	14	x	39	9

¹ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „anderes“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3.3 Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, mit Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Kinder und Jugendliche am Jahresende							Tages- pflege- personen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft			mit Beistand- schaften	für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde			
	gesetzliche Amts- vormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft	bestellte Amts- vormund- schaft		ins- gesamt	darunter in		
						Voll- pflege	Wochen- pflege	
Dessau-Roßlau, Stadt	7	25	26	189	.	.	-	6
Halle (Saale), Stadt	31	89	118	356	9	9	-	40
Magdeburg, LHS	19	93	77	1 093	.	.	-	78
Altmarkkreis Salzwedel	.	58	60	412	5	5	-	8
Anhalt-Bitterfeld	7	9	194	527	3	3	-	8
Börde	13	99	93	458	6	6	-	14
Burgenlandkreis	12	85	209	1 087	-	-	-	-
Harz	14	85	130	2 268	-	-	-	-
Jerichower Land	7	39	59	907	-	-	-	7
Mansfeld-Südharz	18	96	190	1 077	.	.	-	11
Saalekreis	11	92	62	924	7	7	-	11
Salzlandkreis	14	70	190	1 315	4	4	-	1
Stendal	6	53	88	862	6	6	-	7
Wittenberg	.	46	83	275	-	-	-	5
Sachsen-Anhalt	167	939	1 579	11 750	44	44	-	196

4. Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt

4.1 Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2014 bis 2019 nach ausgewählten Maßnahmen

Merkmale	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Schutzmaßnahmen insgesamt	972	1 433	2 298	1 266	1 489	1 259
Art der Maßnahme						
davon ¹						
vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII	.	.	.	83	36	48
reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	.	.	.	1 183	1 453	1 211
ausgewählte Anlässe der Maßnahme²						
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	408	472	481	377	480	526
Schul-/Ausbildungsprobleme	44	45	38	27	56	89
Vernachlässigung	165	187	208	185	309	230
Delinquenz des Kindes/Straftat des/der Jugendlichen	46	42	64	46	30	68
Suchtprobleme	24	30	29	16	38	55
Anzeichen für Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch	111	135	132	116	218	271
Beziehungsprobleme	201	195	199	145	220	182
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	22	374	1 242	380	251	183
ausgewählte Anregende der Maßnahme						
Kind/Jugendliche(r) selbst	174	226	207	167	198	207
Eltern/Elternteil	103	113	158	46	152	111
Soziale Dienste/Jugendamt	531	679	1 428	795	894	714
Polizei/Ordnungsbehörde	123	257	212	198	113	129
Lehrer/Erzieher/Arzt	17	39	27	24	34	27
Nachbarn/Verwandte	12	18	15	7	21	11

¹ ab 2017² Für jedes Kind oder Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe der Maßnahme angegeben werden.

4.2 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 nach persönlichen Merkmalen, Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen

Alter von ... bis unter ... Jahren Geschlecht Migrationshintergrund Aufenthalt vor der Maßnahme Trägergruppen	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Unterbringung während der Maßnahme			Schutzmaßnahme aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ¹
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	bei einer geeigneten Person	in einer Ein- richtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform	
				Insgesamt ²			
unter 6	328	-	328	111	205	12	145
6 - 12	220	24	196	15	196	9	87
12 - 18	711	183	528	19	613	79	112
Insgesamt	1 259	207	1 052	145	1 014	100	344
und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	418	53	365	28	335	55	65
Aufenthalt vor der Maßnahme darunter							
bei den Eltern	230	43	187	26	196	8	100
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner/-in	243	65	178	21	207	15	79 79
bei alleinerziehendem Elternteil	370	57	313	51	303	16	118
in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	160	15	145	13	130	17	14
ohne feste Unterkunft an unbekanntem Ort	23	2	21	-	21	2	3
	124	6	118	5	83	36	3
Träger der ...							
öffentlichen Jugendhilfe	1 259	207	1 052	145	1 014	100	344
der freien Jugendhilfe	-	-	-	-	-	-	-
				darunter weiblich			
unter 6	165	-	165	53	105	7	76
6 - 12	99	14	85	4	90	5	39
12 - 18	321	115	206	9	292	20	66
Zusammen	585	129	456	66	487	32	181
und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	134	33	101	11	110	13	35

¹ Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

² Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

4.3 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt ¹	Alter von ... bis unter ... Jahren		Geschlecht		Maßnahme erfolgte		Schutzmaßnahmen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ³
		unter 14	14 - 18	männlich ²	weiblich	auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
Dessau-Roßlau, Stadt	11	.	.	5	6	.	.	8
Halle (Saale), Stadt	299	175	124	157	142	49	250	13
Magdeburg, LHS	229	125	104	130	99	48	181	54
Altmarkkreis Salzwedel	13	.	.	8	5	.	.	8
Anhalt-Bitterfeld	22	11	11	12	10	3	19	12
Börde	95	48	47	48	47	16	79	35
Burgenlandkreis	70	46	24	36	34	12	58	31
Harz	105	42	63	60	45	5	100	38
Jerichower Land	39	27	12	17	22	8	31	13
Mansfeld-Südharz	53	36	17	23	30	12	41	13
Saalekreis	102	69	33	59	43	22	80	49
Salzlandkreis	119	59	60	69	50	14	105	29
Stendal	67	34	33	35	32	13	54	8
Wittenberg	35	17	18	15	20	.	.	33
Sachsen-Anhalt	1 259	704	555	674	585	207	1 052	344

¹ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn dies zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

² Kinder und Jugendliche mit der Signierung „anderes“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

³ Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII

**5. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII
in Sachsen-Anhalt**

5.1 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2019 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹ Geschlecht	Verfahren insgesamt	Davon ...			
		akute Kindeswohl- gefährdung	latente Kindeswohl- gefährdung	keine Kindeswohl- gefährdung aber Hilfebedarf	keine Kindeswohl- gefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf
	Insgesamt				
Insgesamt	3 624	558	426	1 394	1 246
unter 1	358	72	34	157	95
1 - 2	268	40	35	107	86
2 - 3	273	37	32	102	102
3 - 4	251	41	31	99	80
4 - 5	226	34	21	91	80
5 - 6	255	26	36	100	93
6 - 7	214	31	17	84	82
7 - 8	220	26	26	84	84
8 - 9	209	31	34	79	65
9 - 10	201	39	18	74	70
10 - 11	177	21	16	72	68
11 - 12	138	21	15	45	57
12 - 13	159	22	21	44	72
13 - 14	184	33	31	69	51
14 - 15	157	32	14	61	50
15 - 16	132	23	17	56	36
16 - 17	119	16	14	40	49
17 - 18	83	13	14	30	26
	darunter weiblich				
Zusammen	1 795	281	204	675	635
unter 1	168	32	12	73	51
1 - 2	126	26	14	48	38
2 - 3	112	21	12	34	45
3 - 4	118	19	11	46	42
4 - 5	108	18	13	41	36
5 - 6	127	13	14	50	50
6 - 7	102	13	8	49	32
7 - 8	107	10	11	39	47
8 - 9	106	15	19	41	31
9 - 10	102	20	11	32	39
10 - 11	88	10	7	35	36
11 - 12	71	12	8	20	31
12 - 13	76	11	7	21	37
13 - 14	112	18	20	40	34
14 - 15	86	19	7	31	29
15 - 16	76	11	11	34	20
16 - 17	59	8	10	21	20
17 - 18	51	5	9	20	17

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2019 nach Geschlecht und Alter Ergebnis

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹	Verfahren insgesamt	zusammen ²	Davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe			
			Unterstützung nach §§ 16 - 18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29 - 32, 35 SGB VIII)
Geschlecht						
	Verfahren insgesamt					
Insgesamt	3 624	2 582	366	31	75	584
unter 1	358	292	23	15	1	75
1 - 3	541	381	44	8	6	85
3 - 6	732	522	103	5	13	126
6 - 10	844	581	86	1	20	124
10 - 14	658	442	58	-	17	117
14 - 18	491	364	52	2	18	57
Weiblich	1 795	1 275	186	17	38	283
unter 1	168	137	16	9	-	34
1 - 3	238	165	19	4	-	35
3 - 6	353	247	50	2	7	63
6 - 10	417	289	42	-	10	62
10 - 14	347	230	29	-	11	52
14 - 18	272	207	30	2	10	37
	darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung					
Insgesamt	558	622	30	18	3	94
unter 1	72	84	2	6	-	12
1 - 3	77	86	3	5	1	13
3 - 6	101	115	9	5	-	22
6 - 10	127	137	3	1	1	20
10 - 14	97	104	3	-	-	22
14 - 18	84	96	10	1	1	5
Weiblich	281	316	20	11	1	45
unter 1	32	41	1	4	-	6
1 - 3	47	53	3	4	-	8
3 - 6	50	57	6	2	-	12
6 - 10	58	64	1	-	-	8
10 - 14	51	53	2	-	-	8
14 - 18	43	48	7	1	1	3

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Gerichts und des Verfahrens

Davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe							Anrufung des Familiengerichts
familien- ersetzen- de Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 - 35 SGB VIII)	Eingliederungs- hilfe nach § 35a SGB VIII	vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugend- psychiatrie	Fortführung der gleichen Leistung/en	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	keine neu eingeleitete Hilfe/ geplante Hilfe	
Verfahren insgesamt							
169	4	249	43	378	237	446	267
19	-	33	-	44	38	44	43
20	-	31	-	83	29	75	33
28	-	39	1	77	48	82	56
37	1	59	6	89	48	110	69
32	1	43	11	51	33	79	33
33	2	44	25	34	41	56	33
79	2	119	32	196	120	203	128
8	-	15	-	17	17	21	20
10	-	16	-	38	13	30	11
13	-	16	-	43	19	34	27
18	-	30	4	46	27	50	31
13	1	24	8	32	20	40	18
17	1	18	20	20	24	28	21
darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung							
100	3	213	9	80	56	16	153
11	-	31	-	13	7	2	32
11	-	28	-	15	8	2	20
13	-	36	-	12	14	4	29
24	-	47	2	21	16	2	42
21	1	37	1	10	5	4	17
20	2	34	6	9	6	2	13
46	2	100	9	46	28	8	79
4	-	14	-	8	4	-	14
8	-	15	-	10	4	1	7
6	-	16	-	7	6	2	17
12	-	23	2	10	7	1	22
9	1	20	1	7	3	2	9
7	1	12	6	4	4	2	10

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

**Noch 5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2019
Anrufung des Gerichts**

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹	Verfahren insgesamt	Zusammen ²	Noch davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe			
			Unterstützung nach §§ 16 - 18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29 - 32, 35 SGB VIII)
Geschlecht						
darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer latenten Kindeswohlgefährdung						
Insgesamt	426	470	59	5	17	155
unter 1	34	39	2	3	-	13
1 - 3	67	72	5	2	1	22
3 - 6	88	94	13	-	3	38
6 - 10	95	103	14	-	5	35
10 - 14	83	95	16	-	5	31
14 - 18	59	67	9	-	3	16
Weiblich	204	228	27	2	12	79
unter 1	12	14	1	2	-	5
1 - 3	26	26	1	-	-	9
3 - 6	38	41	6	-	2	18
6 - 10	49	53	7	-	2	24
10 - 14	42	50	8	-	5	15
14 - 18	37	44	4	-	3	8
darunter Verfahren mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf						
Insgesamt	1 394	1 486	277	8	55	335
unter 1	157	169	19	6	1	50
1 - 3	209	222	36	1	4	50
3 - 6	290	311	81	-	10	66
6 - 10	321	340	69	-	14	69
10 - 14	230	243	39	-	12	64
14 - 18	187	201	33	1	14	36
Weiblich	675	728	139	4	25	159
unter 1	73	82	14	3	-	23
1 - 3	82	85	15	-	-	18
3 - 6	137	147	38	-	5	33
6 - 10	161	172	34	-	8	30
10 - 14	116	127	19	-	6	29
14 - 18	106	115	19	1	6	26

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, und Ergebnis des Verfahrens

Noch davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe							Anrufung des Familiengerichts
familien- ersetzende Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 - 35 SGB VIII)	Eingliederungs- hilfe nach § 35a SGB VIII	vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugend- psychiatrie	Fortführung der gleichen Leistung/en	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	keine neu eingeleitete Hilfe/ geplante Hilfe	
darunter							
Verfahren mit dem Ergebnis einer latenten Kindeswohlgefährdung							
31	-	21	8	66	49	59	62
3	-	1	-	6	4	7	6
4	-	2	-	18	5	13	9
9	-	1	-	10	9	11	11
5	-	5	-	15	12	12	13
5	-	6	-	13	10	9	12
5	-	6	8	4	9	7	11
12	-	10	7	30	22	27	24
1	-	-	-	2	1	2	1
1	-	1	-	8	-	6	3
4	-	-	-	4	4	3	2
1	-	1	-	7	6	5	5
1	-	4	-	7	6	4	6
4	-	4	7	2	5	7	7
darunter							
Verfahren mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf							
38	1	15	26	229	131	371	52
5	-	1	-	25	27	35	5
5	-	1	-	50	15	60	4
6	-	2	1	53	25	67	16
8	1	7	4	52	20	96	14
6	-	-	10	28	18	66	4
8	-	4	11	21	26	47	9
21	-	9	16	118	69	168	25
3	-	1	-	7	12	19	5
1	-	-	-	20	8	23	1
3	-	-	-	30	9	29	8
5	-	6	2	29	14	44	4
3	-	-	7	18	11	34	3
6	-	2	7	14	15	19	4

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

5.3 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2019 nach dem Ergebnis des Verfahrens und der/den bekannt machenden Institution/-en oder Person/-en

Bekannt machende Institution/-en oder Person/en	Verfahren insgesamt	Davon Verfahren mit dem Ergebnis			
		einer akuten	einer latenten	keiner Kindeswohlgefährdung	
		Kindeswohlgefährdung		aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	und kein (weiterer) Hilfe-/ Unterstützungsbedarf
Insgesamt	3 624	558	426	1 394	1 246
davon					
sozialer Dienst/Jugendamt	145	38	26	47	34
Beratungsstelle	22	1	3	13	5
andere/r Einrichtung/Dienst der Jugendhilfe	156	37	42	56	21
Einrichtungen der Jugend- arbeit/Kinder- und Jugendhilfe	57	19	9	19	10
Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson	130	16	27	37	50
Schule	314	44	52	120	98
Hebamme/Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt u. ä. Dienste	288	47	20	133	88
Polizei/Gericht/ Staatsanwaltschaft	392	91	48	149	104
Eltern(-teil)/Personensorge- Berechtigte/-r	195	25	20	72	78
Minderjährige/-r selbst	92	37	16	29	10
Verwandte	202	17	20	88	77
Bekannte/Nachbarn	353	40	23	152	138
anonyme/-r Melder/-in	733	27	47	305	354
sonstige	545	119	73	174	179

**6. Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen
der öffentlichen Jugendhilfe
in Sachsen-Anhalt**

6.1 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2014 bis 2019

Ausgaben/Auszahlungen Einnahmen/Einzahlungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	1 000 EUR					
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	1 007 517	1 052 657	1 182 419	1 271 021	1 365 421	1 430 266
davon						
für Einzel- und Gruppenhilfen	301 752	310 579	358 146	403 102	417 413	435 220
darunter						
Jugendarbeit	10 851	11 714	11 520	11 225	11 259	12 164
Jugendsozialarbeit	4 833	6 687	6 466	7 065	8 245	10 000
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	56 843	49 991	49 169	48 139	47 366	43 767
Hilfe zur Erziehung ¹	176 065	183 611	207 287	244 715	256 036	274 969
Hilfe für junge Volljährige	9 124	8 366	11 120	15 753	18 565	16 276
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ¹	12 170	13 620	15 958	19 734	22 551	26 519
für Einrichtungen der Jugendhilfe	703 222	739 849	822 922	865 163	944 716	991 814
darunter						
Einrichtungen der Jugend- arbeit	19 073	18 639	19 805	20 075	21 589	22 236
Einrichtungen der Jugend- sozialarbeit	1 331	1 372	1 782	1 862	1 731	2 008
Tageseinrichtungen für Kinder	676 287	712 390	793 182	834 007	912 613	957 868
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	4 239	4 421	4 458	4 914	5 075	5 310
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	1 322	1 673	2 225	2 189	1 734	1 911
für Personal und Jugend- hilfeverwaltung	2 543	2 229	1 351	2 755	3 293	3 231
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	97 193	103 454	111 578	109 177	113 617	117 036
davon						
für Einzel- und Gruppenhilfen	13 261	13 842	17 405	14 974	17 657	21 101
für Einrichtungen	83 932	89 612	94 173	94 203	95 960	95 935
Reine Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	910 325	949 203	1 070 841	1 161 844	1 251 804	1 313 230

¹ nur Auszahlungen für Leistungen an Minderjährige

6.2 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2019 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe

Art der Hilfe	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon für	
		Hilfen der öffentlichen Träger	Zuschüsse an freie Träger
1 000 EUR ¹			
Ausgaben/Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen insgesamt	435 220	409 480	25 740
darunter			
Jugendarbeit	12 164	3 566	8 598
Jugendsozialarbeit	10 000	4 697	5 303
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	43 767	38 647	5 121
darunter			
in Tageseinrichtungen	36 592	35 426	1 166
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige und Schutzmaßnahmen	330 264	326 276	3 988

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

6.3 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2019 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung

Art der Hilfe	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon für Einrichtungen	
		öffentlicher Träger	freier Träger
1 000 EUR ¹			
Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen der Jugendhilfe insgesamt	991 814	550 614	441 200
darunter			
Einrichtungen der Jugendarbeit	22 236	13 758	8 478
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	2 008	777	1 231
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	957 868	532 112	425 756
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	5 310	489	4 821
Einrichtungen für die Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	1 911	1 911	-

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

6.4 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon Ausgaben/Auszahlungen für		
		Einzel- und Gruppenhilfen	Einrichtungen	Personal der Jugendhilfeverwaltung ¹
1 000 EUR ²				
Dessau-Roßlau, Stadt	48 273	15 710	32 563	-
Halle (Saale), Stadt	192 337	87 389	104 947	-
Magdeburg, LHS	166 360	45 614	120 746	-
Altmarkkreis Salzwedel	52 453	10 809	41 644	-
Anhalt-Bitterfeld	87 952	23 912	64 040	-
Börde	118 014	25 857	92 157	-
Burgenlandkreis	113 034	30 805	82 230	-
Harz	127 536	32 108	95 428	-
Jerichower Land	60 631	15 849	44 782	-
Mansfeld-Südharz	72 214	25 704	46 510	-
Saalekreis	116 202	32 169	84 033	-
Salzlandkreis	126 194	44 285	81 909	-
Stendal	68 688	21 129	47 560	-
Wittenberg	72 008	19 503	52 505	-
Landesjugendamt und Oberste Landesjugendbehörde zusammen	8 371	4 377	762	3 231
Sachsen-Anhalt	1 430 266	435 220	991 814	3 231

¹ nur bei kameraler Buchungssystematik

² Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

für die Jugendhilfe 2019 nach regionaler Gliederung

Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	Darunter von Einrichtungen	Reine Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen		
		insgesamt	darunter für	
			Tageseinrichtungen	Einrichtungen der Jugendarbeit
1 000 EUR ²				
560	20	32 543	30 943	1 266
4 444	962	103 985	102 852	-
5 638	3 724	117 022	107 085	5 592
7 760	6 402	35 242	34 250	716
7 594	6 823	57 218	55 401	1 343
14 028	13 175	78 982	77 632	965
12 558	11 517	70 712	69 286	1 425
13 288	12 129	83 299	80 254	2 125
5 361	4 644	40 138	39 483	655
9 601	6 740	39 770	38 949	377
11 352	10 442	73 591	71 584	1 298
10 198	7 024	74 885	72 315	2 142
7 813	7 085	40 475	37 957	1 650
6 839	5 248	47 257	45 373	1 199
-	-	3 993	-	300
117 036	95 935	899 111	863 364	21 052

¹ nur bei kameraler Buchungssystematik

² Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte
junge Menschen
Hilfe für junge Volljährige 2019

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

HZE

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Rücksendung:
Beendete Hilfe: **monatlich**
Am Jahresende
bestehende Hilfe: **bis 1. Februar 2020**

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über Ansprechpartner/-in:
Frau Büttner (0345) 2318-429
Telefax: (0345) 2318-921
E-Mail: kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Anschrift des Trägers

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Schlüsselnummern sowie die Erläuterungen.
Alle Angaben außer „F 1-4“ und „H“ beziehen sich auf den **Zeitpunkt der Meldung**.

21-40 _____ Kennnummer Minderjährige/-r bzw. junge/-r Volljährige/-r

1-20 ^A _____ BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

Liegt bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) der Wohnort der/des Beratenen nicht im selben Kreis wie die Beratungsstelle, geben Sie bitte den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) für den Wohnort des/der Beratenen an.

AGS 176-183 _____

Falls Ihnen dieser nicht bekannt ist, geben Sie bitte ersatzweise die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenen an.

PLZ 184-188 _____ Wohnort 189-228 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

A Beginn der Hilfgewährung

Monat (der Einleitung der Hilfe) 41-42 _____

Jahr 43-46 _____

Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel 47

Einleitung der Hilfe auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Ja 1

Nein 2

Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII

Ja 1

Nein 2

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

B Art der Hilfe

nach Schlüssel 1 48-49

*Bei Hilfen nach §41 SGB VIII
bitte die entsprechende Hilfeart nach
§§27-30, 33-35a SGB VIII angeben.*

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfgewährung

Es ist nur eine Angabe möglich.

In der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers) 01

In (der Wohnung) einer Verwandtenfamilie 02

In einer nicht-verwandten Familie (privater Haushalt) 03

In einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung 04

In der Schule 05

In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle 06

In einer Einrichtung über Tag 07

In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht 08

In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht 09

In der Wohnung des Jugendlichen/jungen Volljährigen 10

Außerhalb von Deutschland 11

Sonstiger Ort (z. B. JVA, Klinik, Frauenhaus) 12

1-20 **A**
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

nach Schlüssel 2 52-53

E Geschlecht und Alter

1 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen

Bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierter Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII, bitte nur E 2 und E 3 ausfüllen.

Männlich 1

Weiblich 54 2

Anderes 7

Geburtsmonat 55-56

Geburtsjahr 57-60

noch: E Geschlecht und Alter

2 Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§31 SGB VIII) und bei familienorientierter Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII Angabe für leibliche und nicht leibliche Kinder bis 26 Jahre, die ständig in der Familie leben

	Geschlecht			Geburtsmonat	Geburtsjahr
	männlich	weiblich	anderes		
1. Kind 61	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	62-63	64-67
2. Kind 68	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	69-70	71-74
3. Kind 75	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	76-77	78-81
4. Kind 82	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	83-84	85-88
5. Kind 89	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	90-91	92-95
6. Kind 96	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	97-98	99-102
7. Kind 103	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	104-105	106-109
8. Kind 110	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	111-112	113-116
9. Kind 117	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	118-119	120-123
10. Kind 124	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	125-126	127-130

3 Zahl der minderjährigen Kinder, die außerhalb der Familie untergebracht sind 131-132

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe nach Schlüssel 3 133-134

2 Situation in der Herkunftsfamilie *Es ist nur eine Angabe möglich.* 135

Eltern leben zusammen 1

Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) 2

Elternteil lebt mit neuer Partnerin / neuem Partner (mit/ ohne weitere /-n Kinder/-n) (z. B. Stiefelternkonstellation) 3

Eltern sind verstorben 4

Unbekannt 5

3 Migrationshintergrund

3.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

Ja 1

Nein 2

3.2 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Deutsch 1

Nicht deutsch 2

4 Wirtschaftliche Situation

Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

Ja 1

Nein 2

- G Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en**
Es ist nur eine Angabe möglich.
- 139
- Junger Mensch selbst 1
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/-r 2
- Schule/Kindertageseinrichtung 3
- Sozialer Dienst/ Soziale Dienste und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt) 4
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei .. 5
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 6
- Ehemalige Klienten/Bekannte/ Verwandte 7
- Sonstige 8

- H Familienrichterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der aktuellen Hilfe**
- 1** Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)
- Ja 1
- Nein 2
- 140
- 2** Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG)
- Ja 1
- Nein 2
- 141
- 3** Richterliche Genehmigung für eine Unterbringung, die mit einem Freiheitsentzug verbunden ist (nach § 1631b BGB)
- Ja 1
- Nein 2
- 142

- I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an**
- Ja 143 1
- ▶ Wenn ja, bitte weiter mit J und K.
- Nein 143 2
- ▶ Wenn nein, bitte weiter mit K.

- J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung**
- 1 Bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen**
- Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr 144-146 _____
- 2 Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen**
- 2.1** Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 147-149 _____
- 2.2** Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35a, 41 SGB VIII; ggf. § 35 SGB VIII:
- bis zu 5 Tage pro Woche 1
- 6 bis 7 Tage pro Woche 2
- 150
- ▶ Bitte weiter mit K.

K Gründe für die Hilfestellung

Es können **bis zu 3 Gründe** angekreuzt werden. Bitte mindestens den Hauptgrund angeben.
Neben dem Hauptgrund können noch zwei weitere Gründe angegeben werden.

Gründe	Hauptgrund	2. Grund	3. Grund
10 Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)	151-152 <input type="checkbox"/>	153-154 <input type="checkbox"/>	155-156 <input type="checkbox"/>
11 Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13 Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14 Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15 Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, kulturell bedingte Konfliktslagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16 Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17 Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18 Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19 Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	<input type="checkbox"/>		

Nachfolgende Angaben bitte zusätzlich beim Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Monat 157-158
 Jahr 159-162

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

1 Bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen

1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer 163-165

1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück

Ja 1
 Nein 2
 166

2 Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen

2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 167-169

2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§27, 32-34, 35a, 41; ggf. §35 SGB VIII:
 bis zu 5 Tage pro Woche 1
 6 bis 7 Tage pro Woche 2
 170

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Es ist nur eine Angabe möglich.

Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen 10
 171-172

Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch

den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 20

die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst 21

den Minderjährigen 22

Adoptionspflege/Adoption 30

Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 40

Sonstige Gründe 50

O Anschließender Aufenthalt

nach Schlüssel 3 173-174

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 1
 175

Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen (§§17-21 SGB VIII) 2

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) 3

Hilfe zur Erziehung nach §§27-35, 41 SGB VIII 4

Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII 5

Keine nachfolgende Hilfe nach §§27-35, 41 SGB VIII bekannt 6

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2019

Schlüsselnummern für Art der Hilfe

Schlüssel 1

Schl. Nr.	Art der Hilfe
01	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
02	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
03	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen
04	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
05	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
06	§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer
07	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
08	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
09	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein nach Satz 1)
10	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeformen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2)
11	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
12	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
13	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
14	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
15	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
16	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)

Schlüsselnummern für Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

Schlüssel 2

Schl. Nr.	Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt
10	Träger der öffentlichen Jugendhilfe
	Träger der freien Jugendhilfe
21	Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation
22	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation
23	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation
24	Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger
25	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger
26	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
27	Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
28	Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe
29	Sonstige juristische Person, andere Vereinigung
30	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
40	Pflegefamilie, die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII durchführt

Schlüsselnummern für Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließenden Aufenthalt

Schlüssel 3

Schl. Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließender Aufenthalt
01	Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten
02	In einer Verwandtenfamilie
03	In einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestelle nach § 44 SGB VIII)
04	In der eigenen Wohnung
05	In einer Pflegefamilie nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
06	In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
07	In der Psychiatrie
08	In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung)
09	Sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)
10	Ohne festen Aufenthalt
11	An unbekanntem Ort

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die nach §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen nach §§ 35a, 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insofern ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Dies gilt, soweit eine Hilfe nach § 28 SGB VIII gebietsübergreifend erbracht wird, auch für den amtlichen Gemeindeschlüssel oder die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenden.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2019

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem statistischen Amt übersenden. Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen (Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z. B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§27 Absatz 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe. Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Beginn der Hilfestellung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen nach §27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

Wurde die Hilfe oder die Beratung in Folge eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend §8a SGB VIII eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

Wurde die Hilfe unmittelbar im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des §42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII (unbegleitete Einreise ausländischer Kinder oder Jugendlicher nach Deutschland) eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist nach Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart nach §§27–30, 33–35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungsberatung (§§28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die ...

... mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,

... über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, therapeutische Fachkraft, ggf. Ärztin, Arzt) und

... wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Es sind auch Beratungen zu erfassen, die über das Internet erbracht werden (z. B. Mail-Beratungen, Chat-Beratungen), vorausgesetzt der einzelne Beratungskontakt dauert mindestens 30 Minuten und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur berateten Person konnten in Erfahrung gebracht werden.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Nach § 36a Absatz 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung nach §§ 28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Rein telefonische Beratungen sind nicht zu erfassen.

Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§ 30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt.

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter „E 2 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen“ Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen!

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“) und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“).

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfe-gewährung nach §§ 34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Jugendamtes als dem der Eltern hat und die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wechselt, ist die Hilfe als beendet zu melden (bei N ist Nr. 40 „Zuständigkeitswechsel“ anzugeben). Das ab diesem Zeitpunkt zuständige Jugendamt ist für die weiteren Meldungen zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe auskunftspflichtig.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft der Pädagogin/des Pädagogen rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erzieherische Hilfe z. B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Erfolgt ein Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Eingliederungshilfe (neuer Bewilligungsbescheid/Hilfeplan), so ist die ambulante Eingliederungshilfe als beendet zu melden und ein neuer Fragebogen für die stationäre Eingliederungshilfe anzulegen.

Wird Vollzeitpflege nach §§ 33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach §§ 34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§ 33, 41 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z. B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

„Sonstige Hilfe zur Erziehung“ ist nur anzugeben, wenn die Hilfestellung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart nach §§ 28–35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfeformen, überwiegend **stationäre** Hilfeformen („außerhalb der Familie“) sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfestellung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z. B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehender Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben. Erfolgt eine Hilfe nach § 34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht „In der Schule“, sondern „In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht“ anzugeben.

Ein Wechsel des Ortes innerhalb einer Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Als Ort der Durchführung ist immer die jeweilige Situation zum Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der die Hilfe/Beratung durchführt

Hier kann nur **eine** Angabe nach Schlüssel 2 gemacht werden.

Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährenden Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z. B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbände: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen

Bei E 1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Unter „Anderes“ fallen Personen, die weder männlich noch weiblich sind, sondern deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist (= intersexuell) und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch weiblichen Geschlecht zuordnen (BVerfGE 1 BvR 2019/16).

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E 2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E 2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe nach § 31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch in der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E 3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E 3 die Zahl der außerhalb der Familie unterbrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn.

1. Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfestellung nach Schlüssel 3.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es endgültig in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist „Eltern“, nicht „Verwandtenfamilie“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme anzugeben.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben. Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33,

41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn keine Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII sowie in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt(e).

Zu „Sonstiges“ gehört auch das Krankenhaus nach der Geburt, wenn das Kind in Folge einer anonymen Geburt/Abgabe über Babyklappe bzw. Babyfenster eine Hilfe zur Erziehung erhält (z. B. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII).

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfestellung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

2. Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Wird z. B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist „Eltern sind verstorben“ anzugeben. Erfolgt die Hilfestellung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls „Eltern sind verstorben“ anzugeben.

3. Migrationshintergrund

Bei **ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „nein“ anzugeben.

Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache:

Anzugeben ist, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

4. Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Herkunftsfamilie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des

Lebensunterhalts dienen. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 34, 44 SGB VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend.

Anzugeben ist „ja“ beim Bezug ...

... von Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,

... von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),

... eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer **Beratung** nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en

Es ist nur eine Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontaktaufnehmende Person bzw. Institution.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern, Vereine einzutragen.

H Familienrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 „ja“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfestellung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 „nein“ anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls „nein“ anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für Erziehungsberatung: Bei „Gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 FamFG“ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist „ja“ anzugeben, wenn ein Familiengericht z. B. in einem Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG eine Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe **angeordnet** hat. Dabei ist unerheblich, ob das Verfahren nach § 21 FamFG ausgesetzt worden ist. Lassen sich die Eltern aufgrund des Hinweises eines Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG), beraten, ist hier „nein“ anzugeben.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist „ja“ anzugeben, wenn die Hilfe über das Jahresende hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen** Kalenderjahr stattgefundenen klientenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Rat-

suchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei **pauschalierter** Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

Eine Änderung des Stundensatzes ohne Wechsel der Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Zu melden ist die Situation entsprechend dem Zeitpunkt der Meldung.

K Gründe für die Hilfestellung

Bis zu drei Gründe für die Hilfestellung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfestellung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfestellung geführt haben, hilfeartspezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfestellung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

„Gefährdung des Kindeswohls“ muss nicht notwendig mit einer Anzeige zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) verbunden sein. Möglich ist auch eine Hilfestellung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Angaben zu L–P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 („Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück“) „ja“ anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am **Ende** der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die laut Hilfeplan **vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Eine Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschen vor.

„Sonstige Gründe“ ist z. B. anzukreuzen, bei Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt gemäß Schlüssel 3

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zum anschließenden Aufenthaltsort.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben.

Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn **keine** Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII oder in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfegewährung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nummer 1 anzugeben.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

JH11A-2017

Jugendhilfe Teil I - Statistik der erzieherischen Hilfe

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: fest
Satzlänge: 210

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:
JH10A - Exportdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil1_1_4_ab2012
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 06/2016
Datum: 23.03.2018

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH11A-2017	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = A
	EF1	2 - 20	19	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 15	6	ALN	Einrichtungsnummer
7	EF1U6	16 - 20	5	ALN	Lfd. Nummer Fragebogen
	EF2	21 - 26	6	STR	A - Beginn der Hilfefewährung (siehe auch EF53)
8	EF2U1	21 - 22	2	NOV02K00	Monat
9	EF2U2	23 - 26	4	NOV04K00	Jahr
10	EF3	27	1	ALN	Übernahme von einem anderen Jugendamt 1 = ja, leer = nein
11	EF4	28 - 29	2	ALN	B - Art der Hilfe 01 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Familie 02 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Eltern 03 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. jungen Menschen 04 - §29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit 05 - §30 SGB VIII Erziehungsbeistand 06 - §30 SGB VIII Betreuungshelfer 07 - §31 SGB VIII Sozialpäd. Familienhilfe 08 - §32 SGB VIII Erziehung i.e. Tagesgruppe 09 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (allg.) 10 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (besond. Pflegeformen) 11 - §34 SGB VIII Heimerziehung 12 - §35 SGB VIII intensive sozialpäd. Einzelbetreuung 13 - §35a SGB VIII Eingliederungshilfe 14 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. ambulant 15 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. außerhalb der Familie 16 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., sonstige Hilfen
12	EF5	30 - 31	2	ALN	C - (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung 01 - in der Wohnung der Herkunftsfamilie 02 - in der Wohnung einer Verwandtenfamilie 03 - in einer nicht-verwandten Familie 04 - in einer Einrichtung d. Kindertagesbetreuung 05 - in der Schule 06 - in Räumen eines amb. Dienstes 07 - in einer Einricht. über Tag 08 - in einer Mehrgruppen-Einricht. Tag und Nacht 09 - in einer Ein-Gruppen-Einricht. Tag und Nacht 10 - in der Wohnung des Jugendl./ jungen Volljährigen 11 - außerhalb von Deutschland 12 - sonstiger Ort
13	EF6	32 - 33	2	ALN	D - Träger der Einrichtung 10 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe 21 - Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation 22 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation 23 - Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 24 - Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossene Träger 25 - Deutscher Caritasverband oder sonstige katholischer Träger 26 - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH11A-2017	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 27 - Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 28 - Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe 29 - Sonstige juristische Person, andere Vereinigung 30 - Wirtschaftsunternehmen 40 - Pflegefamilie, die Vollzeitpflege durchführt E - Geschlecht und Alter E1 - Geschlecht und Alter (nicht belegt, wenn EF 4 = 07 oder 14,16 familienorientierte Hilfe ist)
	EF8	34 - 40	7	STR	
14	EF8U1	34	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
15	EF8U2	35 - 36	2	NOV02K00	Geburtsmonat
16	EF8U3	37 - 40	4	NOV04K00	Geburtsjahr
					E2 - Geschlecht u. Alter bei sozialpäd. Familienhilfe Kind 1 - max. Kind 10 (nur belegt, wenn EF 4 = 07 oder 14, 16 familienorientierte Hilfe ist; sonst leer)
	EF9K1	41 - 47	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 1 oder leer
17	EF9K1U1	41	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
18	EF9K1U2	42 - 43	2	NOV02K00	Geburtsmonat
19	EF9K1U3	44 - 47	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K2	48 - 54	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 2 oder leer
20	EF9K2U1	48	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
21	EF9K2U2	49 - 50	2	NOV02K00	Geburtsmonat
22	EF9K2U3	51 - 54	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K3	55 - 61	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 3 oder leer
23	EF9K3U1	55	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
24	EF9K3U2	56 - 57	2	NOV02K00	Geburtsmonat
25	EF9K3U3	58 - 61	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K4	62 - 68	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 4 oder leer
26	EF9K4U1	62	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
27	EF9K4U2	63 - 64	2	NOV02K00	Geburtsmonat
28	EF9K4U3	65 - 68	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K5	69 - 75	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 5 oder leer
29	EF9K5U1	69	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
30	EF9K5U2	70 - 71	2	NOV02K00	Geburtsmonat
31	EF9K5U3	72 - 75	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K6	76 - 82	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 6 oder leer
32	EF9K6U1	76	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
33	EF9K6U2	77 - 78	2	NOV02K00	Geburtsmonat
34	EF9K6U3	79 - 82	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K7	83 - 89	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 7 oder leer
35	EF9K7U1	83	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
36	EF9K7U2	84 - 85	2	NOV02K00	Geburtsmonat
37	EF9K7U3	86 - 89	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K8	90 - 96	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 8 oder leer
38	EF9K8U1	90	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
39	EF9K8U2	91 - 92	2	NOV02K00	Geburtsmonat
40	EF9K8U3	93 - 96	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K9	97 - 103	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 9 oder leer
41	EF9K9U1	97	1	ALN	Geschlecht

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH11A-2017	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

42	EF9K9U2	98 - 99	2	NOV02K00	1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe Geburtsmonat
43	EF9K9U3	100 - 103	4	NOV04K00	Geburtsjahr
44	EF9K10 EF9K10U1	104 - 110 104	7	STR ALN	Geschlecht u. Alter Kind 10 oder leer Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
45	EF9K10U2	105 - 106	2	NOV02K00	Geburtsmonat
46	EF9K10U3	107 - 110	4	NOV04K00	Geburtsjahr
47	EF10	111 - 112	2	NOV02K00	E3 - Zahl der Kinder außerhalb der Familie (nur belegt wenn EF4 = 07,14,16; sonst leer) ----- F - Lebenssituation der Hilfeempfänger bei Beginn der Hilfe
48	EF11	113 - 114	2	ALN	F1 - Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform 07 - In der Psychiatrie 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne festen Aufenthalt 11 - An unbekanntem Ort
49	EF12	115	1	ALN	F2 - Situation in der Herkunftsfamilie 1 - Eltern leben zusammen 2 - Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner 3 - Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner 4 - Eltern sind verstorben 5 - Unbekannt
50	EF13	116	1	ALN	F3 - Migrationshintergrund F3.1 - Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 1= ja, 2 = nein, leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03)
51	EF14	117	1	ALN	F3.2 - In der Familie vorrangig gesprochene Sprache 1 = Deutsch, 2 = Nicht deutsch leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03)
52	EF15	118	1	ALN	F4 - Wirtschaftliche Situation Die Herkunftsfamilie/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grund- sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) 1= ja, 2 = nein leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03) -----
53	EF16	119	1	ALN	G - Diese akt. Hilfe anregende Inst./ Person 1 - Junger Mensch selbst 2 - Eltern bzw. Personensorgeberechtigte(r) 3 - Schule/Kindertageseinrichtung 4 - Soziale(r) Dienst(e) und andere Institution(en) 5 - Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei 6 - Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 7 - Ehemalige Klienten/Bekannte/Verwandte 8 - Sonstige
54	EF17	120	1	ALN	H - Familienrichterliche Entscheidungen H1 - Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge 1= ja, 2 = nein
55	EF18	121	1	ALN	H2 - Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Abs.1 Satz 4 FamFG) 1= ja, 2 = nein
56	EF19	122	1	ALN	H3 - Richterliche Genehmigung für Unterbringung, die mit Freiheitsentzug verbunden ist

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH11A-2017	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

57	EF20	123	1	ALN	1= ja, 2 = nein ----- I - Hilfe/ Beratung dauert am Jahresende an 1= ja, 2 = nein J - Intensität der am Jahresende and. Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 1, sonst leer)
58	EF21	124 - 126	3	NOV03K00	J1 - bei Erziehungsberatung: Zahl der Beratungskontakte
59	EF22	127 - 129	3	NOV03K00	J2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 29-31, 41 SGB VIII
60	EF23	130	1	NOV01K00	J2.2 - Vereinbarte Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
61	EF24	131 - 132	2	ALN	K - Gründe für die Hilfestellung Hauptgrund 10 - Unversorgtheit des jungen Menschen 11 - Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen 12 - Gefährdung des Kindeswohls 13 - Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern 14 - Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern 15 - Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte 16 - Auffälligkeiten im sozialen Verhalten 17 - Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen 18 - Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen 19 - Übernahme von einem anderen Jugendamt
62	EF25	133 - 134	2	ALN	2. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer)
63	EF26	135 - 136	2	ALN	3. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer)
	EF27	137 - 142	6	STR	----- M - Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) L - Ende der Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
64	EF27U1	137 - 138	2	NOV02K00	Monat
65	EF27U2	139 - 142	4	NOV04K00	Jahr -----
66	EF28	143 - 145	3	NOV03K00	M - Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
67	EF29	146	1	ALN	M1.1 - Zahl der Beratungskontakte während der ges. Beratungsdauer M1.2 - Letzter Beratungskontakt mehr als 6 Monate zurück 1= ja, 2 = nein
68	EF30	147 - 149	3	NOV03K00	M2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII
69	EF31	150	1	NOV01K00	M2.2 - Vereinb. Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
70	EF32	151 - 152	2	ALN	N - Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) 10 - Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch 20 - den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 21 - die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie 22 - den Minderjährigen 30 - Adoptionspflege/Adoption

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH11A-2017	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

71	EF33	153 - 154	2	ALN	40 - Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 50 - Sonstige Gründe 0 - Anschl. Aufenthalt (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform 07 - In der Psychiatrie 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne festen Aufenthalt 11 - An unbekanntem Ort P - Unmittelbar nachfolgende Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) 1 - Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 2 - Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung 3 - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst 4 - Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII 5 - Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII 6 - Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII bekannt
72	EF34	155	1	ALN	P - Unmittelbar nachfolgende Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) 1 - Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 2 - Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung 3 - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst 4 - Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII 5 - Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII 6 - Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII bekannt
	EF50	156 - 163	8	STR	AGS Wohnort des Beratenen bei Erziehungsberatung (\$ 28 SGB VIII) falls nicht im selben Kreis wie Beratungsstelle liegend Untergruppe 1:Gemeinde Untergruppe 2:Kreis Untergruppe 3:Regierungsbezirk
	EF50UG1	156 - 163	8	STR	Land
	EF50UG2	156 - 160	5	STR	Regierungsbezirk
	EF50UG3	156 - 158	3	STR	Kreis
73	EF50U1	156 - 157	2	ALN	Gemeinde
74	EF50U2	158	1	ALN	PLZ
75	EF50U3	159 - 160	2	ALN	Wohnort
76	EF50U4	161 - 163	3	ALN	-
77	EF51	164 - 168	5	ALN	noch A - Beginn der Hilfegewährung Einleitung der Hilfe aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein
78	EF52	169 - 208	40	ALN	
79	EF53	209	1	ALN	
80	EF54	210	1	ALN	Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 1= ja, 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2019

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis

ADP

1. Februar des Folgejahres

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

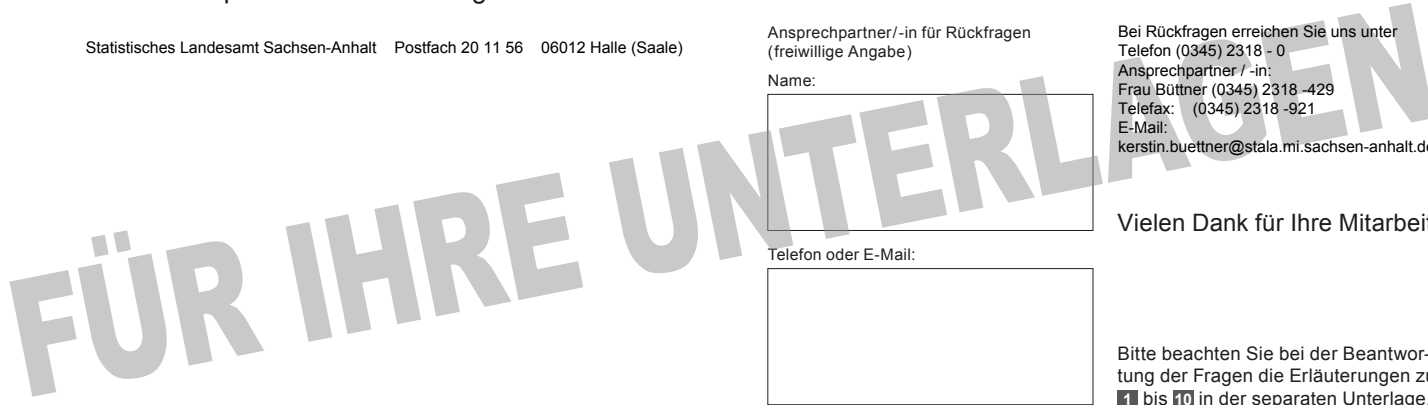
Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318 - 0
Ansprechpartner / -in:
Frau Büttner (0345) 2318 -429
Telefax: (0345) 2318 -921
E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** in der separaten Unterlage.



Kennnummer Einrichtung

1-9 **B** _____

11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

15-34 _____

Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeines

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1

1.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- örtlicher Träger 10 1
- überörtlicher Träger 2

1.2 Freie Träger

- Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle (nach §2 Absatz 2 AdVermiG) 3
- anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (nach §4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG) 4

2 Adoption

2.1 Art der Adoption **2**

- ationale Adoption 51 1
- internationale Adoption (nach §2a AdVermiG) 2

B Angaben zum Adoptivkind

1 Geschlecht des Adoptivkindes 3

- männlich 35 1
- weiblich 2
- anderes 7

2 Geburtsjahr des Adoptivkindes ... 36-39 _____

3 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 4

- deutsch 40 1
- nicht deutsch, und zwar

_____ 41-43 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

4 Herkunftsland des Adoptivkindes 5

i Nur auszufüllen bei internationalen Adoptionen, wenn das Herkunftsland von dem Staat der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**.

_____ 52-54 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-9 B
11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

noch: B Angaben zum Adoptivkind

5 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens 6

i Familienstandsbeziehung der leiblichen
Elternteile vor Adoption **zueinander**
(siehe Erläuterungen).

- ledig 44 1
- verheiratet, zusammenlebend 2
- verheiratet, getrennt lebend 3
- geschieden 4
- verwitwet 5
- eingetragene Lebenspartnerschaft
(nur bei Sukzessivadoption) 8
- Eltern sind tot 6
- unbekannt 7

6 Wurde die Einwilligung ersetzt? 8

- ja 46 1
- nein 2

7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens 7

- leibliche Eltern 45 1
- leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/
Partner 2
- allein erziehender leiblicher Elternteil 3
- Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner
(nur bei Sukzessivadoption) 4
- Großeltern/sonstige Verwandte 5
- Pflegefamilie 6
- Heim 7
- Krankenhaus (nach der Geburt) 8
- unbekannt 9

C Angaben zur Adoptivfamilie

1 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 9

- deutsch 47 1
- nicht deutsch 2
- deutsch/nicht deutsch (bei Eltern
verschiedener Staatsangehörigkeit) 3

2 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind 10

- verwandt 48 1
- Stiefvater/Stiefmutter 2
- nicht verwandt 3

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2019

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
121	albanisch	Albanien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch	Belgien
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch	Frankreich
134	griechisch	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch	Mazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegasch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
170	serbisch	Serbien
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechische Republik
163	türkisch	Türkei

noch: Europa

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
261	guineisch	Guinea
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
262	kamerunisch	Kamerun
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik
246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
226	lesothisch	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi

noch: Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisches	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabwisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
278	südsudanesisch	Südsudan
281	swasiländisch	Swasiland
282	tansanisch	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
337	salvadorianisch	El Salvador
328	guyanisch	Guyana
340	grenadisch	Grenada

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
345	guatemaltekisch	Guatemala
346	haitianisch	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch	Peru
370	von St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366	lucianisch	St.Lucia
369	vincentisch	St.Vincent und die Grenadinen
364	surinamisch	Suriname
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch	Venezuela
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidshanisch	Aserbaidshan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
430	georgisch	Georgien
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea	Korea, Republik
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka
475	syrisch	Syrien
470	tadschikisch	Tadschikistan
465	taiwanisch	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
483	von Timor-Leste	Timor-Leste
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch	Usbekistan
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate
432	vietnamesisch	Vietnam

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
532	vanuatuisch	Vanuatu

Übrige Schlüssel

997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt
999	ohne Angabe	ohne Angabe

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2019

Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen „5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche“ von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und **monatlich** dem Statistischen Amt zu übersenden. **Die Meldungen für Dezember** sind spätestens **bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption.

Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte geben Sie den Träger der Adoptionsvermittlungsstelle an. Sofern der Stelle eine Zulassung zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung nach § 4 Absatz 2 AdVerMiG erteilt wurde, so ist dies hier entsprechend anzugeben.

2 Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach § 2a AdVerMiG handelt.

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 3 AdVerMiG genannten Stellen befugt.

3 Geschlecht des Adoptivkindes

Es ist das Geschlecht des Adoptivkindes einzutragen. Für Kinder, bei denen keine dauerhafte geschlechtliche Zuordnung erfolgte, ist „anderes“ anzugeben (in Anlehnung an BVerfGE 1 BvR 2019/16).

4 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Maßgebend ist hier der Zeitpunkt des Beginns des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese im Wortlaut einzutragen; die Verschlüsselung erfolgt im Statistischen Amt.

5 Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

6 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Hier ist die Familienstandsbeziehung der **leiblichen Eltern zueinander** anzugeben.

Beispiel 1: Eine zuvor nicht verheiratete Frau hat einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes geheiratet. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall „ledig“ anzukreuzen.

Beispiel 2: Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein. In diesem Fall ist als Familienstand „geschieden“ einzutragen.

Beispiel 3: Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt. In diesem Fall ist als Familienstand „ledig“ anzugeben.

Beispiel 4: Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner dieses Kind (sogenannte Sukzessiv-adoption). In diesem Fall ist als Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ anzugeben.

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege.

Fand keine Adoptionspflege statt, z. B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

„Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner“ ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe 6, Beispiel 4). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

„Krankenhaus (nach der Geburt)“ ist nur anzukreuzen, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim anschließt. „Heim“ ist nur dann anzugeben, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

8 Wurde die Einwilligung ersetzt ?

Falls die Einwilligung zur Adoption durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist „ja“ anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

9 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit oder ist er staatenlos, ist „deutsch/nicht deutsch“ anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

10 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als „verwandt“ gelten Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

JH1_501_2017

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 5 Adoptionen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: variabel
Satzlänge: 64

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:

-

Kommentar:

Satzart B, Bogen 5.1 (ab 2017), Satzart C, Bogen 5.2 (2016)
Importdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen5-PL-ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 07/2016
Datum: 04.05.2017

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017	Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: KOPF-ASP-JH1-501
	Präfix: -
	Ident-Feld: BA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Satzart (Bogenart) B - Bogen 5.1 C - Bogen 5.2
	EF1	2 - 9	8	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF2	10	1	ALN	Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, örtlicher Träger 2 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, überörtlicher Träger 3 - Freie Träger, Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle 4 - Freie Träger, anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B Präfix: SA1 Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = B
7	EF4	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	KENNNR	15 - 34	20	ALN	Angaben zur Person des Adoptivkindes Kennnummer des Kindes
9	EF5	35	1	ALN	Geschlecht 1 - männlich 2 - weiblich 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) ab 2017
10	EF6	36 - 39	4	NOV04K00	Geburtsjahr (JJJJ)
11	EF7	40	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 1 - deutsch, sonst leer
12	EF8	41 - 43	3	ALN	andere Staatsangehörigkeit (siehe Systematik)
13	EF11	44	1	ALN	Angaben zur Herkunft des Adoptivkindes Familienstand der leiblichen Eltern/des sorgeberechtigten Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - geschieden 5 - verwitwet 6 - Eltern sind tot 7 - unbekannt 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft
14	EF12	45	1	ALN	Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - leibliche Eltern 2 - leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 3 - alleinerziehender Elternteil 4 - Adoptivelternteil mit Partner/-in 5 - Großeltern/ sonstige Verwandte 6 - Pflegefamilie 7 - Heim 8 - Krankenhaus (nach der Geburt) 9 - unbekannt
15	EF13	46	1	ALN	Einwilligung wurde ersetzt 1 - ja 2 - nein Angaben über die Adoptivfamilie
16	EF14	47	1	ALN	Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 1 - deutsch 2 - nicht-deutsch 3 - deutsch/nicht-deutsch (bei Eltern mit verschiedener Staatsangehörigkeit)
17	EF15	48	1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind 1 - verwandt 2 - Stiefvater/Stiefmutter 3 - nicht verwandt
18	EF16	49 - 50	2	ALN	leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017		Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501			
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B			
		Präfix: SA1			
		Schlüssel: B			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

19	EF17	51	1	ALN	Art der Adoption 1 - nationale Adoption 2 - internationale Adoption (§ 2a AdVerMiG)
20	EF18	52 - 54	3	ALN	Herkunftsland des Adoptivkindes nur wenn EF17 = 2 und Herkunftsland /= Staatsangehörigkeit (siehe Systematik); sonst leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017		Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501			
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-C			
		Präfix: SA2			
		Schlüssel: C			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = C
7	EF24	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	EF25	15 - 19	5	NOV05K00	Anzahl der ausgesprochenen Adoptionen im Berichtsj.
9	EF26	20 - 24	5	NOV05K00	Anzahl der aufgehobenen Adoptionen im Berichtsjahr
10	EF27	25 - 29	5	NOV05K00	Anzahl der abgebrochenen Adoptionspflegen im Berichtsjahr
11	EF28	30 - 34	5	NOV05K00	Anzahl der vorgemerkten Adoptionsbew. am Jahresende Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
12	EF29	35 - 39	5	NOV05K00	männlich
13	EF30	40 - 44	5	NOV05K00	weiblich
14	EF29O	45 - 49	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (§ 22 Absatz 3 PStG) Anzahl der in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
15	EF31	50 - 54	5	NOV05K00	männlich
16	EF32	55 - 59	5	NOV05K00	weiblich
17	EF31O	60 - 64	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2019

Rücksendung **ADV**
bitte bis
1. Februar des Folgejahres

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon
(0345) 2318-0

Ansprechpartner / -in:
Frau Büttner (0345) 2318-429
Frau Kut'ko (0345) 2318-514
Telefax: (0345) 2318-921
E-Mail:
jugendhilfe@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2.

Kennnummer Einrichtung

1-9 **C** _____
11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- örtlicher Träger 10 1
- überörtlicher Träger 2

Freie Träger

- Träger der freien Jugendhilfe oder
anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle
(nach § 2 Absatz 2 AdVerMiG) 3
- anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
(nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVerMiG) 4

Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

i Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach §4 Absatz 2 Satz 2 AdVerMiG melden nur die ausgesprochenen Adoptionen sowie die vorgemerkten Adoptionsbewerbungen.

		Anzahl
Im Berichtsjahr	ausgesprochene Adoptionen	15-19 _____
	aufgehobene Adoptionen 1	20-24 _____
	abgebrochene Adoptionspflegen 2	25-29 _____
Am Jahresende	vorgemerkte Adoptionsbewerbungen 3	30-34 _____
	zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	
	männlich 4	35-39 _____
	weiblich 4	40-44 _____
	anderes	45-49 _____
	in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche	
	männlich	50-54 _____
weiblich	55-59 _____	
anderes	60-64 _____	

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Meldung zur Statistik

Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung** in den Fragebogen „5.2 Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung“ einzutragen und **spätestens bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden.

2 abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme nach § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

3 vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber zählen **nicht**:

- Stiefvater/Stiefmutter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet

4 zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen der/die Sorgeberechtigte/die Sorgeberechtigten bereit ist/sind, das Kind zur Adoption freizugeben.

Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden, sind hier nicht anzugeben.

Für Adoptivkinder, bei denen keine dauerhafte geschlechtliche Zuordnung erfolgte, ist als Angabe zum Geschlecht „anderes“ anzugeben (in Anlehnung an BVerfGE 1 BvR 2019/16).

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>

FÜR IHRE UNTERLAGEN

JH1_501_2017

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 5 Adoptionen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: variabel
Satzlänge: 64

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:

Satzart B, Bogen 5.1 (ab 2017), Satzart C, Bogen 5.2 (2016)
Importdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen5-PL-ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 07/2016
Datum: 04.05.2017

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017	Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: KOPF-ASP-JH1-501
	Präfix: -
	Ident-Feld: BA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Satzart (Bogenart) B - Bogen 5.1 C - Bogen 5.2
	EF1	2 - 9	8	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF2	10	1	ALN	Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, örtlicher Träger 2 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, überörtlicher Träger 3 - Freie Träger, Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle 4 - Freie Träger, anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017		Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501			
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B			
		Präfix: SA1			
		Schlüssel: B			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

7	EF4	11 - 14	4	NOV04K00	Satzart/Bogenart = B Laufende Nummer
8	KENNNR	15 - 34	20	ALN	Angaben zur Person des Adoptivkindes Kennnummer des Kindes
9	EF5	35	1	ALN	Geschlecht 1 - männlich 2 - weiblich 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) ab 2017
10	EF6	36 - 39	4	NOV04K00	Geburtsjahr (JJJJ)
11	EF7	40	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 1 - deutsch, sonst leer
12	EF8	41 - 43	3	ALN	andere Staatsangehörigkeit (siehe Systematik)
13	EF11	44	1	ALN	Angaben zur Herkunft des Adoptivkindes Familienstand der leiblichen Eltern/des sorgeberechtigten Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - geschieden 5 - verwitwet 6 - Eltern sind tot 7 - unbekannt 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft
14	EF12	45	1	ALN	Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - leibliche Eltern 2 - leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 3 - alleinerziehender Elternteil 4 - Adoptivelternteil mit Partner/-in 5 - Großeltern/ sonstige Verwandte 6 - Pflegefamilie 7 - Heim 8 - Krankenhaus (nach der Geburt) 9 - unbekannt
15	EF13	46	1	ALN	Einwilligung wurde ersetzt 1 - ja 2 - nein Angaben über die Adoptivfamilie
16	EF14	47	1	ALN	Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 1 - deutsch 2 - nicht-deutsch 3 - deutsch/nicht-deutsch (bei Eltern mit verschiedener Staatsangehörigkeit)
17	EF15	48	1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind 1 - verwandt 2 - Stiefvater/Stiefmutter 3 - nicht verwandt
18	EF16	49 - 50	2	ALN	leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B Präfix: SA1 Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

19	EF17	51	1	ALN	Art der Adoption 1 - nationale Adoption 2 - internationale Adoption (§ 2a AdVerMiG)
20	EF18	52 - 54	3	ALN	Herkunftsland des Adoptivkindes nur wenn EF17 = 2 und Herkunftsland /= Staatsangehörigkeit (siehe Systematik); sonst leer

FÜR IHRE UNTERLAGEN

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-C
	Präfix: SA2
	Schlüssel: C

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = C
7	EF24	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	EF25	15 - 19	5	NOV05K00	Anzahl der ausgesprochenen Adoptionen im Berichtsj.
9	EF26	20 - 24	5	NOV05K00	Anzahl der aufgehobenen Adoptionen im Berichtsjahr
10	EF27	25 - 29	5	NOV05K00	Anzahl der abgebrochenen Adoptionspflegen im Berichtsjahr
11	EF28	30 - 34	5	NOV05K00	Anzahl der vorgemerkten Adoptionsbew. am Jahresende Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
12	EF29	35 - 39	5	NOV05K00	männlich
13	EF30	40 - 44	5	NOV05K00	weiblich
14	EF290	45 - 49	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (§ 22 Absatz 3 PStG) Anzahl der in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
15	EF31	50 - 54	5	NOV05K00	männlich
16	EF32	55 - 59	5	NOV05K00	weiblich
17	EF310	60 - 64	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegeschäften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2019

Rücksendung
bitte bis
1. Februar 2020

PFL

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon
(0345) 2318-0

Ansprechpartner / -in:
Frau Büttner (0345) 2318-429
Frau Kut'ko (0345) 2318-514
Telefax: (0345) 2318-921
E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de
andrea.kutko@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1-12 **D** _____
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, in den aus den Verwaltungsunterlagen die von der Statistik benötigten Informationen nach Abschluss des Berichtsjahres übernommen werden. Dabei können auf die gleiche Person u. U. mehrere der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffen.

Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII besteht **1**

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	männlich	weiblich	anderes
... in Vollpflege	13-17 _____	18-22 _____	23-27 _____
... in Wochenpflege	28-32 _____	33-37 _____	38-42 _____

Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht **2**

Tagespflegepersonen am Jahresende	Anzahl
.....	43-47 _____

Bestehende Pflegeschäften und Vormundschaften **3**

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	männlich	weiblich	anderes
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft	48-52 _____	53-57 _____	58-62 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	63-67 _____	68-72 _____	73-77 _____
... in bestellter Amtspflegschaft	78-82 _____	83-87 _____	88-92 _____
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	93-97 _____	98-102 _____	103-107 _____
in Unterhaltspflegschaft	108-112 _____	113-117 _____	118-122 _____
... in bestellter Amtsvormundschaft	123-127 _____	128-132 _____	133-137 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	138-142 _____	143-147 _____	148-152 _____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D**
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4

		männlich	weiblich	anderes
Anzahl der Beistandschaften insgesamt	153-157	_____	_____	163-167 _____
darunter: für ausländische Kinder und Jugendliche	168-172	_____	173-177 _____	178-182 _____

Maßnahmen des Familiengerichts 5

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

1	Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).			
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
	... unter 6 Jahre	183-187 _____	188-192 _____	193-197 _____
	... 6 bis unter 14 Jahre	198-202 _____	203-207 _____	208-212 _____
	... 14 bis unter 18 Jahre	213-217 _____	218-222 _____	223-227 _____
2	Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).			
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
	... unter 6 Jahre	228-232 _____	233-237 _____	238-242 _____
	... 6 bis unter 14 Jahre	243-247 _____	248-252 _____	253-257 _____
	... 14 bis unter 18 Jahre	258-262 _____	263-267 _____	268-272 _____

3 Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre	273-277	278-282	283-287
... 6 bis unter 14 Jahre	288-292	293-297	298-302
... 14 bis unter 18 Jahre	303-307	308-312	313-317

4 Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

4.1 **Vollständige** Übertragung der elterlichen Sorge

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre	318-322	323-327	328-332
... 6 bis unter 14 Jahre	333-337	338-342	343-347
... 14 bis unter 18 Jahre	348-352	353-357	358-362

4.2 **Teilweise** Übertragung der elterlichen Sorge

i Kinder und Jugendliche sind in den Antwortkategorien 4.2 bis 4.2.1.1 unter Umständen mehrfach anzugeben.

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre	363-367	368-372	373-377
... 6 bis unter 14 Jahre	378-382	383-387	388-392
... 14 bis unter 18 Jahre	393-397	398-402	403-407

4.2.1 Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

i Unterposition von 4.2

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre	408-412	413-417	418-422
... 6 bis unter 14 Jahre	423-427	428-432	433-437
... 14 bis unter 18 Jahre	438-442	443-447	448-452

4.2.1.1 Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts

i Unterposition von 4.2.1

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre	453-457	458-462	463-467
... 6 bis unter 14 Jahre	468-472	473-477	478-482
... 14 bis unter 18 Jahre	483-487	488-492	493-497

Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Berichtsjahr 6

	Anzahl
durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge erklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	498-502
durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)	503-507

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegeschaffen, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgereklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegeschaffen, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2019

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Erläuterungen zum Fragebogen

Für Kinder und Jugendliche, bei denen keine dauerhafte geschlechtliche Zuordnung erfolgte, ist bei Geschlecht „Anderes“ anzugeben (in Anlehnung an BVerfGE 1 BvR 2019/16).

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach §43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII untergebracht sind.

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht. Nach §43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft nach §1791c BGB und §55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Maßnahmen des Familiengerichts

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Das Alter des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach §1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen

(§42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
 - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
 - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
 4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.2, 4.2.1 und 4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 4.2 und 4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.1 anzugeben.

6 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

JH601_2017

Statistik der Jugendhilfe - Teil I; 6 Pflegerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgeerklärungen Maßnahmen des Familiengerichts

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: fest
Satzlänge: 507

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-B-JH-601
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH601 Import,- PL-Datensatz
JH615 Exportdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: -
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 04/2016
Datum: 28.07.2017

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2017		ASP-Name: ASP-B-JH-601			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					Identifikation	
1	BA	1		1	ALN	Bogenart = D
	EF1	2	- 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG1	2	- 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG2	2	- 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2	- 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4		1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5	- 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7	- 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF2	10	- 12	3	ALN	Laufende Nummer
						Kinder und Jugendliche, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht
						- Vollpflege
7	EF3	13	- 17	5	NOV05K00	männlich
8	EF4	18	- 22	5	NOV05K00	weiblich
9	EF30	23	- 27	5	NOV05K00	ohne Angabe
						- Wochenpflege
10	EF5	28	- 32	5	NOV05K00	männlich
11	EF6	33	- 37	5	NOV05K00	weiblich
12	EF50	38	- 42	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
						Tagespflege
13	EF8	43	- 47	5	NOV05K00	Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
						Anzahl der Tagespflegepersonen am Jahresende
						Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften
						Kinder und Jugendliche am Jahresende in gesetzlichen Amtsvormundschaften
14	EF9	48	- 52	5	NOV05K00	männlich
15	EF10	53	- 57	5	NOV05K00	weiblich
16	EF90	58	- 62	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
						darunter ausländische Kinder und Jugendliche
17	EF11	63	- 67	5	NOV05K00	männlich
18	EF12	68	- 72	5	NOV05K00	weiblich
19	EF110	73	- 77	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
						in bestellter Amtspflegschaft
20	EF13	78	- 82	5	NOV05K00	männlich
21	EF14	83	- 87	5	NOV05K00	weiblich
22	EF130	88	- 92	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
						und zwar: - ausländische Kinder und Jugendliche
23	EF15	93	- 97	5	NOV05K00	männlich
24	EF16	98	- 102	5	NOV05K00	weiblich
25	EF150	103	- 107	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
						in Unterhaltspflegschaft
26	EF17	108	- 112	5	NOV05K00	männlich
27	EF18	113	- 117	5	NOV05K00	weiblich
28	EF170	118	- 122	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
						in bestellter Amtsvormundschaft
29	EF19	123	- 127	5	NOV05K00	männlich
30	EF20	128	- 132	5	NOV05K00	weiblich
31	EF190	133	- 137	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
						darunter: - ausländische Jugendliche
32	EF21	138	- 142	5	NOV05K00	männlich

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2017		ASP-Name: ASP-B-JH-601			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

33	EF22	143 - 147	5	NOV05K00	weiblich
34	EF210	148 - 152	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
35	EF23	153 - 157	5	NOV05K00	Bestehende Beistandsschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt
36	EF24	158 - 162	5	NOV05K00	männlich
37	EF230	163 - 167	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
38	EF25	168 - 172	5	NOV05K00	darunter :- für ausländische Kinder und Jugendliche
39	EF26	173 - 177	5	NOV05K00	männlich
40	EF250	178 - 182	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					Maßnahmen des Familiengerichts -----
					Im Berichtsjahr neu hinzugek. Kinder u. Jugendl. bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitete wurden
					1. Dem Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen
41	EF27N	183 - 187	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
42	EF28N	188 - 192	5	NOV05K00	männlich
43	EF270	193 - 197	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
44	EF29N	198 - 202	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
45	EF30N	203 - 207	5	NOV05K00	männlich
46	EF290	208 - 212	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
47	EF31N	213 - 217	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
48	EF32N	218 - 222	5	NOV05K00	männlich
49	EF310	223 - 227	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2. Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten wurden andere Gebote/Verbote ausgesprochen
50	EF33N	228 - 232	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
51	EF34N	233 - 237	5	NOV05K00	männlich
52	EF330	238 - 242	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
53	EF35N	243 - 247	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
54	EF36N	248 - 252	5	NOV05K00	männlich
55	EF350	253 - 257	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
56	EF37N	258 - 262	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
57	EF38N	263 - 267	5	NOV05K00	männlich
58	EF370	268 - 272	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2017		ASP-Name: ASP-B-JH-601			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					3. Erklärungen des/ der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt
59	EF39N	273 - 277	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
60	EF40N	278 - 282	5	NOV05K00	männlich
61	EF39O	283 - 287	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
62	EF41N	288 - 292	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
63	EF42N	293 - 297	5	NOV05K00	männlich
64	EF41O	298 - 302	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
65	EF43N	303 - 307	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
66	EF44N	308 - 312	5	NOV05K00	männlich
67	EF43O	313 - 317	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					4a. Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
68	EF45N	318 - 322	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
69	EF46N	323 - 327	5	NOV05K00	männlich
70	EF45O	328 - 332	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
71	EF47N	333 - 337	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
72	EF48N	338 - 342	5	NOV05K00	männlich
73	EF47O	343 - 347	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
74	EF49N	348 - 352	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
75	EF50N	353 - 357	5	NOV05K00	männlich
76	EF49O	358 - 362	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					4b. Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
77	EF51N	363 - 367	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
78	EF52N	368 - 372	5	NOV05K00	männlich
79	EF51O	373 - 377	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
80	EF53N	378 - 382	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
81	EF54N	383 - 387	5	NOV05K00	männlich
82	EF53O	388 - 392	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
83	EF55N	393 - 397	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
84	EF56N	398 - 402	5	NOV05K00	männlich
85	EF55O	403 - 407	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					darunter: nur des Personensorgerechts
86	EF57N	408 - 412	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
87	EF58N	413 - 417	5	NOV05K00	männlich
88	EF57O	418 - 422	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2017		ASP-Name: ASP-B-JH-601			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

89	EF59N	423 - 427	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre männlich
90	EF60N	428 - 432	5	NOV05K00	weiblich
91	EF59O	433 - 437	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
92	EF61N	438 - 442	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre männlich
93	EF62N	443 - 447	5	NOV05K00	weiblich
94	EF61O	448 - 452	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) darunter: nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts
95	EF63N	453 - 457	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre männlich
96	EF64N	458 - 462	5	NOV05K00	weiblich
97	EF63O	463 - 467	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
98	EF65N	468 - 472	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre männlich
99	EF66N	473 - 477	5	NOV05K00	weiblich
100	EF65O	478 - 482	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
101	EF67N	483 - 487	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre männlich
102	EF68N	488 - 492	5	NOV05K00	weiblich
103	EF67O	493 - 497	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
104	EF35	498 - 502	5	NOV05K00	Sorgeerklärungen im Berichtsjahr - beurkundete Sorgeerklärungen
105	EF36	503 - 507	5	NOV05K00	- ersetzte Sorgeerklärungen oder Entscheidungen des FamG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2019

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung **VSM**
bitte bis
1. Februar des Folgejahres

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon
(0345) 2318 - 0

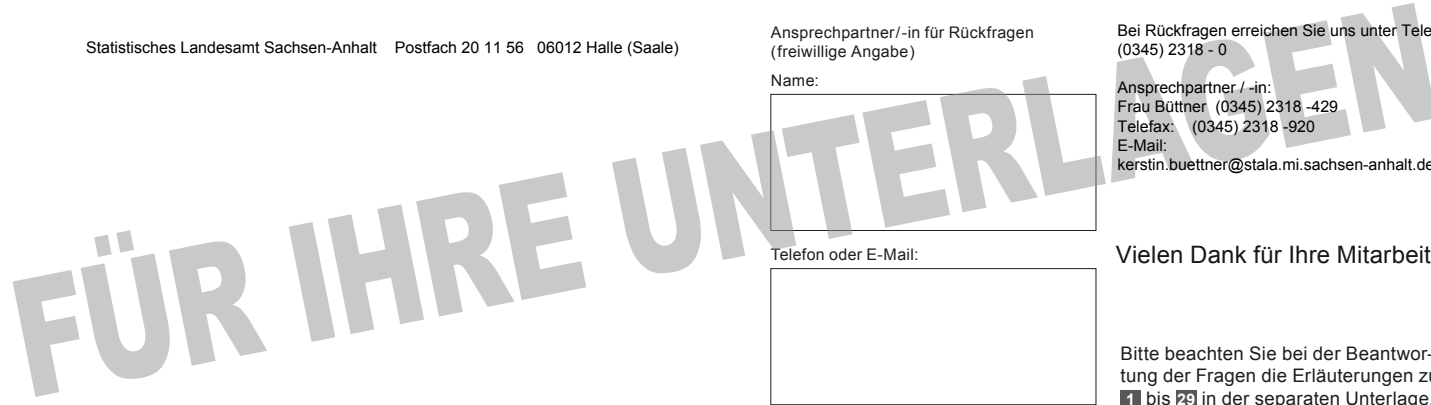
Name:

Ansprechpartner / -in:
Frau Büttner (0345) 2318 -429
Telefax: (0345) 2318 -920
E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **23** in der separaten Unterlage.



_____ 1-17
Kennnummer Einrichtung

E
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

18-37 _____
Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme 1

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 1
- Träger der freien Jugendhilfe 2

B Art der Maßnahme 2

- Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 1
- Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII 2

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen 3

- männlich 40 1
- weiblich 2
- anderes 7

2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt) 4

- unter 3 Jahre 41 1
- 3 bis unter 6 Jahre 2
- 6 bis unter 9 Jahre 3
- 9 bis unter 12 Jahre 4
- 12 bis unter 14 Jahre 5
- 14 bis unter 16 Jahre 6
- 16 bis unter 18 Jahre 7

3 Migrationshintergrund 5

- Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)
- Ja 42 1
 - Nein 2

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **E**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

D Angaben zur Maßnahme

- 1 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme ... 6**
- bei den Eltern **7** 43-44 01
- bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 02
- bei allein erziehendem Elternteil 03
- bei Großeltern/Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie 05
- bei einer sonstigen Person **8** 06
- in einem Heim/
einer sonstigen betreuten Wohnform **9** 07
- Krankenhaus
(nur direkt nach der Geburt) **10** 12
- in einer Wohngemeinschaft 08
- in einer eigenen Wohnung 09
- ohne feste Unterkunft **11** 10
- unbekannt/keine Angabe möglich 11

- 2 Unterbringung während der Maßnahme ... 12**
- bei einer geeigneten Person 45 1
- in einer geeigneten Einrichtung 2
- in einer sonstigen betreuten Wohnform 3
- 3 Maßnahme wurde angeregt durch ... 13**
- das Kind, die/den Jugendliche/-n selbst 46 1
- Eltern/Elternteil 2
- soziale Dienste/Jugendamt 3
- Polizei/Ordnungsbehörde 4
- Lehrer/-in, Erzieher/-in 5
- Ärztin/Arzt 6
- Nachbarn/Verwandte 7
- Sonstige 8

4 Beginn der Maßnahme 14

Wochentag

Montag – Freitag (ohne Feiertage) 47 1

Samstag, Sonntag und Feiertage 2

In der Zeit von ...

8 – 17 Uhr 48 1

17 – 21 Uhr 2

21 – 8 Uhr 3

5 Dauer der Maßnahme 15

Anzahl der Tage 49-52

6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme 16

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Festgestellt an einem jugend-
gefährdenden Ort

nach vorherigem Ausreißen 53 1

ohne vorheriges Ausreißen 2

Sonstiger Zugang

nach vorherigem Ausreißen 3

ohne vorheriges Ausreißen 4

7 Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungsein- schätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII 17

Ja 77 1

Nein 2

8 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Integrationsproblemen im Heim/
in der Pflegefamilie 54 1

Überforderung der Eltern/eines Elternteils 18 55 1

Schul-/Ausbildungsproblemen 19 56 1

Anzeichen für Vernachlässigung 20 57 1

Delinquenz des Kindes/
Straftat der/des Jugendlichen 21 58 1

Suchtproblemen des Kindes oder
der/des Jugendlichen 59 1

Anzeichen für körperliche Misshandlung 22 60 1

Anzeichen für psychische Misshandlung 23 61 1

Anzeichen für sexuelle Gewalt 62 1

Trennung oder Scheidung der Eltern 63 1

Wohnungsproblemen 24 64 1

unbegleiteter Einreise aus dem Ausland 25 65 1

Beziehungsproblemen 26 66 1

sonstiger Probleme 67 1

9 Die Maßnahme endete mit ...

Mehrfachnennungen sind möglich.

Rückkehr zu der/dem
Personensorgeberechtigten oder
Familienzusammenführung 27 68 1

Rückkehr in die Pflegefamilie oder
das Heim 28 69 1

Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung
oder stationärer Eingliederungshilfe in
einer Pflegefamilie oder einem Heim
(§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) 29 74 1

Einleitung ambulanter/teilstationärer
Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/
teilstationärer Eingliederungshilfe
(§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII) 30 73 1

sonstiger stationärer Hilfe
(z. B. Krankenhaus, Psychiatrie) 31 75 1

Übernahme durch ein anderes
Jugendamt 32 70 1

Nur für vorläufige Inobhutnahmen
(§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
durch dasselbe Jugendamt 33 71 1

Feststellung der Volljährigkeit
(nach § 42f SGB VIII) 34 72 1

keiner der zuvor genannten
Antwortmöglichkeiten 35 76 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2019

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder § 42a SGB VIII (Vorläufige Schutzmaßnahmen). Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar, die Meldung für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden.

Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

2 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

3 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen

Für Kinder und Jugendliche, bei denen keine dauerhafte geschlechtliche Zuordnung erfolgte, ist bei Geschlecht „anderes“ anzugeben (in Anlehnung an BVerfGE 1 BvR 2019/16).

4 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

Ist zu Beginn der Maßnahme das genaue Alter nicht bekannt, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Das gilt insbesondere für Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42a und ggf. 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Kommt eine Altersfeststellung (nach § 42f SGB VIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 „Maßnahme endet mit...“ an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist nicht vorgesehen.

5 Migrationshintergrund

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

6 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

Bei vorläufigen Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42a SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt vor Eintritt der Gefährdungslage. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist das in der Regel die Situation im Herkunftsland (nicht die vorübergehende Fluchtsituation). Dies trifft in der Regel auch auf Minderjährige zu, die erst auf der Flucht von ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten getrennt wurden, da hier der ständige Aufenthalt anzugeben ist und keine Übergangssituationen. Können Minderjährige keine Angaben zum Aufenthalt vor der Schutzmaßnahme machen, weil ihnen die dazu nötigen Kenntnisse fehlen, so ist „unbekannt/keine Angabe möglich“ auszuwählen.

Bei „regulären“ Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt während der vorausgegangenen, vorläufigen Inobhutnahme. In der Regel kommen dafür eine geeignete Person, eine geeignete Einrichtung oder eine sonstige betreute Wohnform in Betracht.

7 Als **Eltern** gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.

8 „**Bei einer sonstigen Person**“: Hierzu zählen z. B. Bekannte, Freunde.

9 Zu **Heimen** gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „Sonstige betreute Wohnformen“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung als Hilfe zur Erziehung erfolgt ist. **Ohne** Hilfe zur Erziehung sind die jeweils zutreffenden Felder (08 oder 09) anzukreuzen.

10 „**Krankenhaus**“ ist nur dann anzugeben, wenn die Inobhutnahme direkt an die Geburt des Kindes anschließt (z. B. bei einer anonymen Geburt/Abgabe eines Säuglings über Babyklappe/Babyfenster).

11 „**Ohne feste Unterkunft**“: z.B. Straßenkinder, Trebegänger, nicht sesshafte Kinder/Jugendliche

12 Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzugeben, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

– Eine geeignete Einrichtung liegt vor, wenn für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesonderte Gebäude oder Räume genutzt werden und für die Unterbringung sowie Betreuung eine Betriebserlaubnis nach §45 Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Nach §42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist eine Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen ohne eine sozialpädagogische Betreuung in Hotelzimmern, Jugendherbergen zwar nicht ausgeschlossen, könnte aber zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen. Das gilt auch für die Unterbringung unbegleitet eingereister Kinder oder Jugendlicher in Einrichtungen für Asylbewerber/Erstaufnahmeeinrichtungen für erwachsene Ausländer. Falls Kinder oder Jugendliche in solchen Fällen dort bei oder gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten untergebracht wurden, ist „bei einer geeigneten Person“ anzugeben.

13 Maßnahme wurde angeregt durch

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein. Wird eine Minderjährige/ein Minderjähriger auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach §8a Absatz 1 SGB VIII in Obhut genommen, wird die vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt (bzw. ASD) angeregt.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z. B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

14 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik melden Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

15 Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

16 Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

„**Ausreißen**“ ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme auf Grund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend §8a SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Weiter ist der Grund anzugeben, durch den die Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendlichen näher beschrieben wird. Hier sind bis zu zwei Angaben möglich. Auszuwählen sind die Gründe, die für die Gefährdung hauptsächlich verantwortlich sind.

17 Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach §8a Absatz 1 SGB VIII

Statistikrelevant sind nur Gefährdungseinschätzungen, wenn sie unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurden und diese begründen; spätere Gefährdungseinschätzungen im Zuge oder am Ende der Maßnahme zählen hier nicht. Da der Gesetzgeber bei vorläufigen Inobhutnahmen (nach §42a SGB VIII) von vornherein ohne weitere Prüfung eine latente Gefahr für das Wohl unbegleiteter Kinder oder Jugendlicher unterstellt, sind Gefährdungseinschätzungen nach §8a SGB VIII bei diesen Fällen nicht mehr gesondert anzugeben.

18 Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problemanfälligen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern,
- Gewalt in der Familie.

19 Schul-/Ausbildungsprobleme

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

20 Anzeichen für Vernachlässigung

Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

21 Delinquenz des Kindes/ Straftat der/des Jugendlichen

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

22 Anzeichen für körperliche Misshandlung

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

23 Anzeichen für psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

24 Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

25 Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

26 Beziehungsprobleme

können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

27 Rückkehr zu Personensorgeberechtigten/Familienzusammenführung

Familienzusammenführung meint hier die Zusammenführung des Kindes mit einer verwandten Person im In- oder Ausland nach § 42a Absatz 5 SGB VIII.

28 Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim

Hierzu zählen alle stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII, die unmittelbar vor der Inobhutnahme bereits bestanden haben und in die das Kind bzw. die/der Jugendliche zurückgeführt wird (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Erhält das Kind oder die/der Jugendliche dagegen eine stationäre Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als zuvor, ist „Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)“ anzugeben.

29 Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung/stationärer Eingliederungshilfe (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)

Hierunter fallen alle im Anschluss an die Inobhutnahme neu eingeleiteten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Darin sind gegebenenfalls auch stationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27, 33 bis 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde). Ausgenommen davon sind stationäre Maßnahmen, die weder eine Hilfe zur Erziehung, noch eine Eingliederungshilfe oder eine Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII darstellen (z. B. Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien, Rehabilitationseinrichtungen).

30 Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe (§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)

Dies sind alle neu eingeleiteten Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35, 35a SGB VIII. Darin sind gegebenenfalls auch ambulante/teilstationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 bis 32, 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde).

31 sonstige stationäre Hilfe

Dazu gehören stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien oder Rehabilitationseinrichtungen. Eingeschlossen sind auch sämtliche Hilfen nach dem SGB XII, wie Eingliederungshilfen für behinderte Menschen oder Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Ausgenommen davon sind stationäre Hilfen nach §§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII.

32 Übernahme durch ein anderes Jugendamt

Gemeint ist die Übernahme durch ein anderes Jugendamt aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Das schließt auch alle vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) ein, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung in einem anderen Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden.

33 Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt

Hierzu zählen nur vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII), wenn sie im selben Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden. Ist mit der Übernahme ein Zuständigkeitswechsel verbunden, geben Sie den Fall bitte bei „Übernahme durch ein anderes Jugendamt“ an.

34 Feststellung der Volljährigkeit (nach §42f SGB VIII)

Hierzu zählen alle vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§42a SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§42f SGB VIII). Ebenfalls dazu zählen alle „regulären“ Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§42 i. V. m. §42f SGB VIII). Nicht eingeschlossen sind in dieser Antwortkategorie Inobhutnahmen, die beendet wurden, weil der junge Mensch im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr erreicht hat. Wurde die Inobhutnahme aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit (nach §42f SGB VIII) beendet, so ist nicht vorgesehen, nachträglich die Altersangabe (Frage C2) zu korrigieren.

35 keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

Bitte nur angeben, wenn eine andere als die zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutrifft, z. B. bei eigenmächtigem Entfernen, der Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt, einer Übergabe an die Polizei oder Abschiebungen ins Ausland.

JH1_701_2019

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2019

Satzformat: fest
Satzlänge: 77

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-JH701
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH700 - Importdatensatz
JH701 - PL-Prüfsatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: -
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 10/2018
Datum: 22.10.2018

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2019	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = E Identifikation -----
	EF1	2 - 12	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe2: Kreis (Land,Reg.Bez,Kreis)
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 12	3	ALN	Gemeindeteil
7	EF2	13 - 17	5	NOV05K00	Lfd. Nr.
8	KENNNR	18 - 37	20	ALN	Kennnummer Minderjährige / -r Erhebungsmerkmale -----
9	EF3	38	1	ALN	Art des Trägers - 1 = Träger der öffentlichen Jugendhilfe - 2 = Träger der freien Jugendhilfe
10	EF4	39	1	ALN	Art der Maßnahme 1 = Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII 2 = Vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII
11	EF5	40	1	ALN	Angaben zum Kind oder Jugendlichen Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 7 = anderes
12	EF6	41	1	ALN	Alter - 1 = unter 3 Jahren - 2 = 3 bis unter 6 Jahren - 3 = 6 bis unter 9 Jahren - 4 = 9 bis unter 12 Jahren - 5 = 12 bis unter 14 Jahren - 6 = 14 bis unter 16 Jahren - 7 = 16 bis unter 18 Jahren
13	EF7	42	1	ALN	Migrationshintergrund - 1 = ja - 2 = nein
14	EF8	43 - 44	2	ALN	Ständiger Aufenthalt vor der Maßnahme - 01 = bei den Eltern - 02 = bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner - 03 = bei alleinerziehendem Elternteil - 04 = bei Großeltern/Verwandten - 05 = in einer Pflegefamilie - 06 = bei einer sonstigen Person - 07 = in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform - 08 = in einer Wohngemeinschaft - 09 = in eigener Wohnung - 10 = ohne feste Unterkunft - 11 = unbekannt, keine Angabe möglich - 12 = Krankenhaus (nur direkt nach der Geburt)
15	EF9	45	1	ALN	Angaben zur Maßnahme Unterbringung während der Maßnahme

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2019	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

16	EF10	46	1	ALN	<ul style="list-style-type: none"> - 1 = bei einer geeigneten Person - 2 = in einer geeigneten Einrichtung - 3 = in einer sonstigen betreuten Wohnform Maßnahme wurde angeregt durch: <ul style="list-style-type: none"> - 1 = Kind/Jugendlichen selbst - 2 = Eltern/Elternteil - 3 = soziale Dienste/Jugendamt - 4 = Polizei/Ordnungsbehörde - 5 = Lehrer/in/Erzieher/in - 6 = Arzt/Ärztin - 7 = Nachbarn/Verwandte - 8 = Sonstige
17	EF11	47	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Tag) <ul style="list-style-type: none"> - 1 = montags bis freitags - 2 = samstags, sonntags, feiertags
18	EF12	48	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Uhrzeit) <ul style="list-style-type: none"> - 1 = in der Zeit von 8 - 17 Uhr - 2 = in der Zeit von 17 - 21 Uhr - 3 = in der Zeit von 21 - 8 Uhr
19	EF13	49 - 52	4	NOV04K00	Dauer der Maßnahme in Tagen
20	EF14	53	1	ALN	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort <ul style="list-style-type: none"> - 1 = nach vorherigem Ausreißen - 2 = ohne vorheriges Ausreißen Sonstiger Zugang <ul style="list-style-type: none"> - 3 = nach vorherigem Ausreißen - 4 = ohne vorheriges Ausreißen
21	EF15	54	1	ALN	Anlass der Maßnahme
22	EF16	55	1	ALN	1 = ja, sonst leer
23	EF17	56	1	ALN	- Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie
24	EF18	57	1	ALN	- Überforderung der Eltern/eines Elternteils
25	EF19	58	1	ALN	- Schul-/Ausbildungsprobleme
26	EF20	59	1	ALN	- Anzeichen für Vernachlässigung
27	EF21	60	1	ALN	- Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen
28	EF21A	61	1	ALN	- Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen
29	EF22	62	1	ALN	- Anzeichen für körperliche Misshandlung
30	EF23	63	1	ALN	- Anzeichen für psychische Misshandlung
31	EF24	64	1	ALN	- Anzeichen für sexuelle Gewalt
32	EF25	65	1	ALN	- Trennung oder Scheidung der Eltern
33	EF26	66	1	ALN	- Wohnungsprobleme
34	EF27	67	1	ALN	- unbegleitete Einreise aus dem Ausland
					- Beziehungsprobleme
					- sonstige Probleme
35	EF28	68	1	ALN	Ende der Maßnahme mit: <ul style="list-style-type: none"> 1 = ja, sonst leer - Rückkehr zu dem/den Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung
36	EF29	69	1	ALN	- Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim
37	EF30	70	1	ALN	- Übernahme durch ein anderes Jugendamt
38	NEF31A	71	1	ALN	- Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt
39	NEF31B	72	1	ALN	- Feststellung der Volljährigkeit
40	EF31	73	1	ALN	- Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung etc. (§§27-32, 35, 35a, 41 SGB VIII)
41	EF32	74	1	ALN	- Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung etc. (§§27, 33- 35, 35a, 41 SGB VIII)
42	EF33	75	1	ALN	- sonstiger stationärer Hilfe

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2019	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

43	EF34	76	1	ALN	- keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
44	EF35	77	1	ALN	Durchführung der Maßnahme aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2019
nach §8a Absatz 1 SGB VIII

KWG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung: **monatlich**

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in:
Frau Büttner (0345) 2318-429

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

_____ Kennnummer Einrichtung

1-17 **F** _____
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

18-37 _____ Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

- 1 Geschlecht 38
- Männlich 1
- Weiblich 2
- Anderes 7
- 2 Geburtsmonat 39-40 _____
- 3 Geburtsjahr 41-44 _____
- 4 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung
- Monat 45-46 _____
- Jahr 47-50 _____

B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

i Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

- | | Vater
51 | Mutter
52 |
|-----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Unter 18 Jahre | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 18 bis unter 27 Jahre | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 2 |
| 27 Jahre oder älter | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 3 |
| Unbekannt | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 4 |
| Verstorben | <input type="checkbox"/> 5 | <input type="checkbox"/> 5 |

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **F**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

C Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

53-54

- Bei den Eltern 01
- Bei einem allein erziehenden Elternteil 02
- Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/
neuem Partner (z. B. Stiefeltern-
konstellation) 03
- Bei den Großeltern/Verwandten 04
- Bei einer sonstigen Person 05
- In einer Pflegefamilie 06
- In einer stationären Einrichtung
(ohne Eltern/-teil) 07
- In einer Wohngemeinschaft/
in der eigenen Wohnung 08
- Ohne festen Aufenthalt 09
- An unbekanntem Ort 10

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

55-56

- Sozialer Dienst/Jugendamt 01
- Beratungsstelle 02
- Andere Einrichtung/anderer Dienst
der Erziehungshilfe 03
- Einrichtung der Jugendarbeit/
Kinder- und Jugendhilfe 04
- Kindertageseinrichtung/
Kindertagespflegeperson 05
- Schule 06
- Hebamme/Arzt/Klinik/
Gesundheitsamt u. ä. Dienste 07
- Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft 08
- Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r 09
- Minderjährige/-r selbst 10
- Verwandte 11
- Bekannte/Nachbarn 12
- Anonyme Meldung 13
- Sonstige 14

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 57 1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII 58 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII 59 1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII 60 1
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 61 1
- Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 62 1
- Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 63 1

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- 64 1 Kindeswohlgefährdung
- 64 2 Latente Kindeswohlgefährdung
- 64 3 **Keine** Kindeswohlgefährdung, **aber** Hilfe-/Unterstützungsbedarf **Weiter mit F 3.**
- 64 4 **Keine** Kindeswohlgefährdung und **kein** Hilfe-/Unterstützungsbedarf **Ende der Befragung.**

2 Art der Kindeswohlgefährdung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- 65 1 Anzeichen für Vernachlässigung
- 66 1 Anzeichen für körperliche Misshandlung
- 67 1 Anzeichen für psychische Misshandlung
- 68 1 Anzeichen für sexuelle Gewalt

noch: F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

3 Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- 69 1 Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII
- 70 1 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
- 71 1 Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
- 72 1 Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII
- 73 1 Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII
- 74 1 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- 75 1 Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII
- 76 1 Kinder- und Jugendpsychiatrie
- 77 1 Fortführung der gleichen Leistung/-en
- 78 1 Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n
- 79 1 Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe

G Anrufung des Familiengerichts

- 80 1 Ja
- 80 2 Nein

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2019
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a Absatz 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jeden Minderjährigen frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und JugendhilfeTeil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2019
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Erläuterungen zum Fragebogen

Meldung zur Statistik

Für **jede** abgeschlossene Gefährdungseinschätzung – gegebenenfalls auch für die selbe Minderjährige/den selben Minderjährigen innerhalb eines Kalenderjahres – einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden. Gefährdungseinschätzungen, die im Dezember abgeschlossen werden, sind spätestens bis 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden.

Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und seiner/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.

Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jede Minderjährige/jeden Minderjährigen, für den das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fragebogen auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass sich die Kennnummern für jede einzelne Gefährdungseinschätzung voneinander unterscheiden müssen. Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein Fragebogen auszufüllen. Auch in diesem Fall müssen sich die Kennnummern für jedes einzelne Verfahren voneinander unterscheiden.

Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

A Geschlecht und Alter der/des Minderjährigen

Hier sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr der/des Minderjährigen anzugeben. Für Kinder, bei denen keine dauerhafte geschlechtliche Zuordnung erfolgte, ist bei Geschlecht „Anderes“ anzugeben (in Anlehnung an BVerfGE 1 BvR 2019/16). Zur Berechnung des Alters der/des Minderjährigen ist die Angabe des Monats und Jahres des Zeitpunktes der Gefährdungseinschätzung erforderlich. Maßgeblich dabei ist jeweils der Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.

B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern

Anzugeben ist das Alter der leiblichen Eltern der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung. Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, nicht dagegen Pflegeeltern oder Stiefeltern, Stiefelternanteile.

Beispiel:

Ein Kind lebt mit der leiblichen Mutter und ihrem neuem Partner zusammen in einem Haushalt. Anzugeben ist neben dem Alter der Mutter nicht das Alter des neuen Partners sondern – sofern bekannt – das des leiblichen Vaters.

C Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist der Aufenthaltsort, an dem sich das Kind für gewöhnlich bzw. hauptsächlich befindet, unabhängig davon, ob sich die Gefährdungssituation dort ereignet hat.

Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen, für die/den die Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist nur „bei den Eltern“ anzugeben.

Lebt die/der Minderjährige zusammen mit einem Elternteil in einer stationären Einrichtung (z. B. Mutter-Kind-Einrichtung, Frauenhaus, Obdachlosenheim), ist „bei einem allein erziehenden Elternteil“ anzugeben.

Lebt die/der Minderjährige mit ihren/seinen obdachlosen Eltern auf der Straße, ist die Angabe „bei den Eltern“ vorzunehmen. Lebt die/der Minderjährige mit einem obdachlosen Elternteil auf der Straße, ist entweder die Angabe „bei einem allein erziehenden Elternteil“ oder „bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner“ auszuwählen.

„In einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung“ ist nur anzugeben, wenn es sich dabei um eine selbstorganisierte Wohnung/Wohngemeinschaft der/des Minderjährigen handelt. Hierunter fallen nicht die institutionalisierten Betreuungsformen (Mehr- oder Eingruppeneinrichtungen bzw. Kleinsteinrichtungen) nach §§ 19, 34 SGB VIII.

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist diejenige Behörde, Einrichtung oder Person/Personengruppe, durch die das Jugendamt über die etwaige Kindeswohlgefährdung informiert wurde bzw. deren Mitteilung oder Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war.

Informiert die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist als bekannt machende Institution der entsprechende Träger anzugeben, in dessen Auftrag die Schulsozialarbeit an der Schule durchgeführt wird. Dabei handelt es sich in der Regel entweder um den „Sozialen Dienst/Jugendamt“ oder um die „Schule“.

Zu Beratungsstellen zählen Einrichtungen/Dienste, die Leistungen nach §§ 16 bis 18, 28 SGB VIII durchführen.

„Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste“ ist auch anzugeben, sofern das Jugendamt auf Grund der Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen) eine Gefährdungseinschätzung einleitet und durchführt.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern oder andere öffentliche Einrichtungen (z. B. Ordnungsamt) anzugeben.

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Nimmt die/der Minderjährige in dem Zeitraum der Gefährdungseinschätzung bereits eine oder mehrere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, ist dies hier anzugeben.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe zulässig.

„**Kindeswohlgefährdung**“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/ Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen.

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer bzw. anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, ist das hier anzugeben. F.2 ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe- oder Unterstützungsbedarf sind alle weiteren Fragen (F.2 bis G) nicht mehr auszufüllen.

2 Art der Kindeswohlgefährdung

Die Art der Kindeswohlgefährdung ist immer dann anzugeben, wenn die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung (F.1) eine (latente) Kindeswohlgefährdung ergeben hat. Es können mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung angegeben werden.

Unter „**Vernachlässigung**“ versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil

der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Unter **sexuelle Gewalt** fallen Straftaten und Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Autoaggressives Verhalten kann Ausdruck einer Art der Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt, sein. Die Gefährdung für eine/-n Minderjährige/-n kann aber auch dadurch entstehen, dass die/der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen ist „Vernachlässigung“ als Art der Kindeswohlgefährdung einzutragen.

3 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Hier sind Mehrfachnennungen zulässig.

Es ist die Hilfe anzugeben, die im Anschluss (als Folge) der Gefährdungseinschätzung eingeleitet wird und als notwendig erachtet wird, um die Gefahr für das Wohl des Minderjährigen abzuwenden oder sofern sie für die Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig eingeschätzt wird. Die Hilfe muss bei Abschluss des Verfahrens noch nicht begonnen sein.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

„Fortführung der gleichen Leistung/-en“ ist dann anzugeben, wenn es keine Änderung bei der Zuordnung zu den genannten Hilfen gibt, weil kein zusätzlicher/anderer Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder weil die andere/zusätzliche Hilfe der gleichen Hilfen-Gruppe angehört.

„Keine neu eingeleitete/geplante Hilfen“ ist dann anzugeben, wenn im Zuge der Gefährdungseinschätzung kein Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder wenn die Eltern die angebotene Hilfe ablehnen und somit (i. V. m. der Gefährdungseinschätzung) tatsächlich keine Hilfe eingerichtet wird.

G Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

JH805

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 8 Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: fest
Satzlänge: 62

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH805	-	

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH805 - fehlerfreies, typisierter Datensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen8-ab2014
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: DESTATIS
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 06/2016
Datum: 24.06.2016

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH805	ASP-Name: ASP-JH805
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = F Identifikation -----
	EF1	2 - 12	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe2: Kreis (Land,Reg.Bez,Kreis)
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 12	3	ALN	Gemeindeteil
7	EF2	13 - 17	5	ALN	Lfd. Nr. oder leer Erhebungsmerkmale -----
8	EF4	18	1	ALN	A Angaben zum Minderjährigen Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) ab 2017
	EF5	19 - 24	6	STR	Alter
9	EF5U1	19 - 20	2	NOV02K00	Geburtsmonat MM
10	EF5U2	21 - 24	4	NOV04K00	Geburtsjahr JJJJ
	EF6	25 - 30	6	STR	Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung
11	EF6U1	25 - 26	2	NOV02K00	Monat MM
12	EF6U2	27 - 30	4	NOV04K00	Jahr JJJJ
13	EF7	31	1	ALN	B Alter der leibl. Eltern/Adoptivltern Alter des Vaters - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
14	EF8	32	1	ALN	Alter der Mutter - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
15	EF9	33 - 34	2	ALN	C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung - 01 = bei den Eltern - 02 = bei allein erziehendem Elternteil - 03 = bei einem Elternteil mit neuem Partner (Stiefelternkonstellation) - 04 = bei Großeltern/Verwandten - 05 = bei einer sonstigen Person - 06 = in einer Pflegefamilie - 07 = in einer stationären Einrichtung (ohne Elternteil) - 08 = in einer Wohngemeinschaft/eigenen Wohnung - 09 = ohne festen Aufenthalt - 10 = an unbekanntem Ort

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH805	ASP-Name: ASP-JH805
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

16	EF10	35 - 36	2	ALN	<p>D Institution/ Person, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01 = sozialer Dienst/Jugendamt - 02 = Beratungsstelle - 03 = andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe - 04 = Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe - 05 = Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson - 06 = Schule - 07 = Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u.ä. Dienste - 08 = Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft - 09 = Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte/r - 10 = Minderjähriger/r selbst - 11 = Verwandte - 12 = Bekannte/Nachbarn - 13 = Anonyme Meldung - 14 = Sonstige
17	EF11	37	1	ALN	<p>E Inanspruchnahme einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung</p> <p>Unterstützung nach 16-18 SGB VIII 1 = ja, leer =nein</p>
18	EF12	38	1	ALN	<p>Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
19	EF13	39	1	ALN	<p>Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
20	EF14	40	1	ALN	<p>Familienersetzende Hilfe nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
21	EF15	41	1	ALN	<p>Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
22	EF16	42	1	ALN	<p>Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
23	EF17	43	1	ALN	<p>Keine der o.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 1 = ja, leer = nein</p> <p>F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung</p>
24	EF18	44	1	ALN	<p>1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 = Kindeswohlgefährdung - 2 = Latente Kindeswohlgefährdung - 3 = keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf - 4 = keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH805	ASP-Name: ASP-JH805
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					2 Art der Kindeswohlgefährdung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2)
25	EF19	45	1	ALN	Anzeichen für: Vernachlässigung 1 = ja, leer = nein
26	EF20	46	1	ALN	Körperliche Misshandlung 1 = ja, leer = nein
27	EF21	47	1	ALN	Psychische Misshandlung 1 = ja, leer = nein
28	EF22	48	1	ALN	Sexuelle Gewalt 1 = ja, leer = nein
					3 Neu eingeleitete/ geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3)
29	EF23	49	1	ALN	Unterstützung nach 16-18 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
30	EF24	50	1	ALN	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
31	EF25	51	1	ALN	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
32	EF26	52	1	ALN	Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27, 29-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
33	EF27	53	1	ALN	Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
34	EF28	54	1	ALN	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein
35	EF29	55	1	ALN	Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
36	EF30	56	1	ALN	Kinder- und Jugendpsychiatrie 1 = ja, leer = nein
37	EF31	57	1	ALN	Fortführung der gleichen Leistung/-en 1 = ja, leer = nein
38	EF31A	58	1	ALN	Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 1 = ja, leer = nein
39	EF31B	59	1	ALN	Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 1 = ja, leer = nein
40	EF32	60	1	ALN	G Anrufung des Familiengerichts (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3) 1 = ja, 2 = nein
41	EF33	61 - 62	2	NOV02K00	Typisierung ----- Alter des/der Minderjährigen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

**Statistik der Kinder- und
Jugendhilfe – Teil IV**

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2019

AuEk

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 1. Mai 2020

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)
Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:

Frau Büttner (0345) 2318-429

Frau Kutko (0345) 2318-514

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail: kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

andrea.kutko@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beige-
fügten Informationen zum Fragebogen.

Kennnummer Einrichtung

7

BA Land Kreis Gemeinde

(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Einzel- und Gruppenthilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII 2019

1-9 7
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Verwendetes Buchungssystem

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

Doppik 11 1
Kameralistik 11 2

Jugendamt 10 1
Gemeinde ohne JA 10 2

Gemeindeverband 10 3
Landesjugendamt 10 4

12 1
SA

Ausgaben/Auszahlungen - Art der Hilfe	Unterabschnitt	Produktgruppe/Produkte	Schl.-Nr.	Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik	
				Personalausgaben, (Geld-)Leistungen für Berechtigte, sonstige laufende und einmalige Ausgaben	Zuschüsse an freie Träger
				Gr. 40-46, 52-66, 76, 77, UGr. 677, 678, (927, 928), 935	UGr. 717, 718
				Kontengruppe 70, 71, Kontenart 723, 783, Konto 7241, 7251, 7255, 7261, 7271, 7281, 7291, 7331, 7332, 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, 7491, 7868, 7869, (7958), 7959	Konto 7317, 7318
Beträge in vollen Euro					
			Spalte 1	Spalte 2	

			13-14	15-25	26-36
Jugendarbeit § 11	451	362	10	_____	_____
Jugendsozialarbeit § 13	4521	36311	15	_____	_____
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14, Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16-21	4525, 4531, 4533-4536	36312, 36321-36325	20	_____	_____
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern § 19	4534	36323	25	_____	_____
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege					
in Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25	4541, 4543	3611, 3613	30	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder ..	4541	3611	35	_____	_____
in Tagespflege § 23	4542	3612	40	_____	_____
Hilfe zur Erziehung					
andere Hilfen zur Erziehung § 27	4550	36331	50	_____	_____
Erziehungsberatung § 28	4551	36332	51	_____	_____
soziale Gruppenarbeit § 29	4552	36333	52	_____	_____
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	4553	36334	53	_____	_____
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	4554	36335	54	_____	_____
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	4555	36336	55	_____	_____
Vollzeitpflege § 33	4556	36337	56	_____	_____
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	4557	36338	57	_____	_____
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	4558	36339	58	_____	_____
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a	4560	36343	60	_____	_____
Hilfe für junge Volljährige § 41	4561	36341	65	_____	_____
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a	4565	36342	70	_____	_____
Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 50-53, 55, 56, 58	4571-4574, 4582	36351-36354, 36362	75	_____	_____
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	4581	36361	80	_____	_____
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	4583	36363	85	_____	_____
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt			90	_____	_____

Einnahmen/Einzahlungen	Abschnitt	Produktbereich	Schl.-Nr.	Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik		
				Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen, Leistungen Dritter	Sonstige Einnahmen
				Gr. 11	Gr. 24, 25	UGr. 157, 167, 168, 174, 177, 178, 207, 208, Gr. 26, UGr. 327, 328
				Konto 6321	Konto 621, 622	Kontenart 656, 659, 669, Konto 6144, 6147, 6148, 6291, 6461, 6487, 6488, 6618, 6619, 6868, 6869, 6958, 6959
Beträge in vollen Euro						
			Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	

				15-25	26-36	37-47
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	45	36	95	_____	_____	_____

2 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen)
für Einrichtungen 2019

1-9 7
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Verwendetes Buchungssystem

Doppik 11 1
Kameralistik 11 2

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

Jugendamt 10 1
Gemeinde ohne JA 10 2
Gemeindeverband 10 3
Landesjugendamt 10 4

12 2
SA

Abschnitt 46/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik											
Art der Einrichtung	Unter- ab- schnitt	Pro- dukt- grup- pen/ Pro- dukte	Schl.- Nr.	Ausgaben/Auszahlungen für die eigenen Einrichtungen		Einnahmen/Einzahlungen für die eigenen Einrichtungen		Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen freier Träger		Einnahmen/Einzahlungen von freien Trägern	
				Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben 1	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen	
				Gr. 40-46, 50-66, UGr. 677, 678, Gr. 84	UGr. 932, 935, Gr. 94	Gr. 11	Gr. 13-15 UGr. 165-168, 174-177, 207, Gr. 21, 26, 34, UGr. 364-367	UGr. 717, 718, 727, 728	UGr. 927, 928, 930, 987, 988	UGr. 178, 207, 208, 327, 328, Gr. 33, UGr. 368	
				Kontengruppe 70, 71, 72, Konto 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, Kontenart 748	Konto 7821, Kontenart 783, 785	Konto 6321	Konto 6144-6147, 6411, 6421, 6461, 6485-6488, 6617, 6651, 6814-6817, 6821, 6851, Kontenart 656, 659, 669, 683	Konto 7317, 7318, 7327, 7328	Konto 7817, 7818, 7868, 7869, 7958, 7959, Kontenart 784	Konto 6148, 6618, 6619, 6818, 6868, 6869, 6958, 6959, Kontenart 684	
Beträge in vollen Euro											
				Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	
				13-14	15-25	26-36	37-47	48-58	59-69	70-80	81-91
Einrichtungen der Jugend- arbeit	460	366	10	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Jugend- sozialarbeit	461	3671	15	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Familien- förderung	462	3672	20	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern	463	3673	25	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Tageseinrichtungen für Kinder	464	365	30	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
darunter: Horte bzw. Ein- richtungen für Schulkinder	464	365	35	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	465	3675	40	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	466	3676	45	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Mitarbeiter- fortbildung	467	3677	50	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Sonstige Einrichtungen	468	3678	55	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt			60	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Nur bei Kameralistik: Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung	407		70	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

1 Bitte beachten: Die Ausgaben der UGr. 679, 680, 685 werden nicht in die Jugendhilfestatistik einbezogen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben (Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben(Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2019

AuEk/AuEs

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z. B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o.a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z. B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z. B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (=Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausrüstung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z. B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z. B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z. B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

– Außerschulische Jugendbildung § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z. B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

– Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

– Internationale Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

– **Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII**

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

– **Sonstige Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII**

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

– **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

– **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

– **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII**

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

– **Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII**

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

– **Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen § 20 SGB VIII**

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

– **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII**

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen („darunter“-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei „Hilfe für junge Volljährige“ (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter „Spalte 1“ erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII**
- **Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII**
- **Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers**

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z. B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z. B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

- Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB XII werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt, da deren Kosten in Produktgruppe 315 bzw. in der Funktion 235 (Einrichtungen der Sozialhilfe und der Kriegspopferfürsorge) nachgewiesen werden.

Art der Einrichtungen

Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl.-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

**Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan:
UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der
staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)**

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

JH417-2018

Statistik der Jugendhilfe - Teil IV

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2018

Satzformat: variabel
Satzlänge: 96

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH417	-	

Beschreibung:

(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik)
(Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)

Kommentar:

Exportmaterial
(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik)
(Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil_4_ab_2009
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 08/2018
Datum: 11.03.2019

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417-2018		Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH407			
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: KOPF-ASP-JH407			
		Präfix: -			
		Ident-Feld: EF5			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
1	STATUS	1	1	ALN	Identifikation Stand der Exportdatei V = vorläufig E = endgültig
2	BJAHR	2 - 5	4	ALN	Berichtsjahr
3	EF1	6	1	ALN	Bogenart - 7 = kommunale Haushaltssystematik - 8 = staatliche Haushaltssystematik ----- Sitz des Trägers
	EF2	7 - 14	8	STR	Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF2UG1	7 - 11	5	STR	Untergruppe1:Kreis (Land,Reg.Bez.,Kreis)
	EF2UG2	7 - 9	3	STR	Untergruppe2:Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
4	EF2U1	7 - 8	2	ALN	Land
5	EF2U2	9	1	ALN	Regierungsbezirk
6	EF2U3	10 - 11	2	ALN	Kreis
7	EF2U4	12 - 14	3	ALN	Gemeinde
8	EF3	15	1	ALN	Art des Trägers - 1 = Jugendamt - 2 = Gemeinde ohne JA (nur Bogenart 7) - 3 = Gemeindeverband (nur Bogenart 7) - 4 = Landesjugendamt - 5 = oberste Landesjugendbehörde (nur Bogenart 8) - 6 = oberste Bundesbehörde (nur Bogenart 8)
9	EF4	16	1	ALN	Buchungssystem (leer bei Bogenart 8) - 1 = Doppik - 2 = Kameralistik
10	EF5	17	1	ALN	Satzart - 1 = Ausgaben/ Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen - 2 = Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417-2018	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH407
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH407-SA1
	Präfix: SA1
	Schlüssel: 1

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

11	EF6	18 - 19	2	ALN	<p>*** Satzart 1 ***</p> <p>Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen</p> <p>*****</p> <p>Art der Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Jugendarbeit - 15 = Jugendsozialarbeit - 20 = Förderung der Erziehung in der Familie darunter - 25 = gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern - 30 = Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Tageseinrichtungen darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = in Tagespflege <p>Hilfe zur Erziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 = andere Hilfen zur Erziehung - 51 = Erziehungsberatung - 52 = soziale Gruppenarbeit - 53 = Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer - 54 = sozialpäd. Familienhilfe - 55 = Erziehung in einer Tagesgruppe - 56 = Vollzeitpflege - 57 = Heimerziehung - 58 = sozialpäd. Einzelbetreuung <ul style="list-style-type: none"> - 60 = Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte - 65 = Hilfe für junge Volljährige - 70 = Vorläufige Schutzmaßnahmen - 75 = Sonstige Aufgaben - 80 = Mitarbeiterfortbildung - 85 = Ausgaben für sonstige Maßnahmen - 90 = Ausgaben insgesamt <p>*****</p> <ul style="list-style-type: none"> - 95 = Einnahmen <p>*****</p>
12	EF7	20 - 30	11	NOV11K00	<p>Personalausgaben;</p> <p>bei Einnahmen (EF6 =95): Benutzungsgebühren</p>
13	EF8	31 - 41	11	NOV11K00	<p>Zuschüsse an freie Träger;</p> <p>bei Einnahmen (EF6 = 95): Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleist., Leistungen Dritter</p>
14	EF9	42 - 52	11	NOV11K00	<p>leer;</p> <p>bei Einnahmen (EF6 = 95): Sonstige Einnahmen</p>

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417-2018	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH407
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH407-SA2
	Präfix: SA2
	Schlüssel: 2

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

11	EF6	18 - 19	2	ALN	*** Satzart 2 *** Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen ***** Art der Einrichtung - 10 = Einrichtungen der Jugendarbeit - 15 = Einrichtungen der Jugendsozialarbeit - 20 = Einrichtungen der Familienförderung - 25 = Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kinder(n) - 30 = Tageseinrichtungen für Kinder darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen - 45 = Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie Inobhutnahme - 50 = Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung - 55 = sonstige Einrichtungen - 60 = Insgesamt nur bei Kameralistik: - 70 = Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung
12	EF7	20 - 30	11	NOV11K00	Ausgaben für die eigenen Einrichtungen
13	EF8	31 - 41	11	NOV11K00	-Personalausgaben -investive Ausgaben
14	EF9	42 - 52	11	NOV11K00	Einnahmen für die eigenen Einrichtungen
15	EF10	53 - 63	11	NOV11K00	-Gebühren, Entgelte -sonstige Einnahmen
16	EF11	64 - 74	11	NOV11K00	Ausgaben für Einrichtungen freier Träger
17	EF12	75 - 85	11	NOV11K00	-laufende Zuschüsse -investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen
18	EF13	86 - 96	11	NOV11K00	Einnahmen von freien Trägern -Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen

¹⁾ Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**Statistik der Kinder- und
Jugendhilfe – Teil IV**

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2019

AuEs

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 1. Mai 2020

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiName:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:

Frau Büttner (0345) 2318-429

Frau Kutko (0345) 2318-514

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail: kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de
andrea.kutko@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beige-
fügten Informationen zum Fragebogen.

Kennummer Einrichtung

8

BA Land Kreis Gemeinde

(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1 Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII 2019

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

- Jugendamt 10 1
Landesjugendamt 10 4
Oberste Landesjugendbehörde 10 5
Oberste Bundesbehörde 10 6

12 1
SA

Ausgaben – Art der Hilfe	Schl.- Nr.	Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik	
		Personalausgaben, (Geld-)Leistungen für Berechtigte, sonstige lfd. und einmalige Ausgaben	Zuschüsse an freie Träger
		HG 4, OG. 51/54, 81, G. 671, 681, 685, 863	G. 684, 893
		Beträge in vollen Euro	
		Spalte 1	Spalte 2
	13–14	15–25	26–36
Jugendarbeit § 11	10	_____	_____
Jugendsozialarbeit § 13	15	_____	_____
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14, Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16–21	20	_____	_____
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern § 19	25	_____	_____
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege			
in Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25	30	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35	_____	_____
in Tagespflege § 23	40	_____	_____
Hilfe zur Erziehung			
andere Hilfen zur Erziehung § 27	50	_____	_____
Erziehungsberatung § 28	51	_____	_____
soziale Gruppenarbeit § 29	52	_____	_____
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	53	_____	_____
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	54	_____	_____
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	55	_____	_____
Vollzeitpflege § 33	56	_____	_____
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	57	_____	_____
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	58	_____	_____
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a	60	_____	_____
Hilfe für junge Volljährige § 41	65	_____	_____
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a	70	_____	_____
Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 50–53, 55, 56, 58	75	_____	_____
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	80	_____	_____
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	85	_____	_____
Ausgaben insgesamt	90	_____	_____

Einnahmen	Schl.- Nr.	Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik		
		Teilnahmebeiträge	Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen, Leistungen Dritter	Sonstige Einnahmen
		G. 111	G. 281	G. 112, 119, 129, 162, 182, 271, 282
		Beträge in vollen Euro		
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		15–25	26–36	37–47
Einnahmen insgesamt	95	_____	_____	_____

2 Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen 2019

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

- Jugendamt 10 1
 Landesjugendamt 10 4
 Oberste Landesjugendbehörde 10 5
 Oberste Bundesbehörde 10 6

Art der Einrichtung	Schl.-Nr.	Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik						
		Ausgaben für die eigenen Einrichtungen		Einnahmen für die eigenen Einrichtungen		Ausgaben für Einrichtungen freier Träger		Einnahmen von freien Trägern
		Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen
		HG. 4, OG. 51/54, G. 671, 685	HG. 7, OG. 81, 82	G. 111	G. 112, 119, 124, 125, 129, 131, 132, 226, 271, 281, 282, 336, 342	G. 663, 684	G. 831, 863, 893	G. 133, 134, 162, 182, 282, 342
Beträge in vollen Euro								
	13-14	15-25	26-36	37-47	48-58	59-69	70-80	81-91
Einrichtungen der Jugendarbeit	10	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	15	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Familienförderung	20	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern	25	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Tageseinrichtungen für Kinder	30	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	40	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	45	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	50	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Sonstige Einrichtungen	55	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt	60	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Funktion 213 der staatlichen Haushaltssystematik								
Personalausgaben Jugendhilfe-Verwaltung (HG. 4)	70	_____						

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben (Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben (Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGBV III) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2019

AuEk/AuEs

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z. B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o. a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z. B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z. B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (=Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausrüstung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z. B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z. B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z. B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

– Außerschulische Jugendbildung § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Inbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z. B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

– Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

– Internationale Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

– **Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII**

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

– **Sonstige Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII**

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

– **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

– **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

– **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII**

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

– **Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII**

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

– **Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen § 20 SGB VIII**

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

– **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII**

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen („darunter“-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei „Hilfe für junge Volljährige“ (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter „Spalte 1“ erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII**
- **Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII**
- **Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers**

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z. B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z. B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

- Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB XII werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt, da deren Kosten in Produktgruppe 315 bzw. in der Funktion 235 (Einrichtungen der Sozialhilfe und der Kriegspopferfürsorge) nachgewiesen werden.

Art der Einrichtungen

Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl.-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

**Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan:
UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der
staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)**

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

JH417-2018

Statistik der Jugendhilfe - Teil IV

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2018

Satzformat: variabel
Satzlänge: 96

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH417	-	

Beschreibung:

(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik)
(Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)

Kommentar:

Exportmaterial
(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik)
(Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil_4_ab_2009
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 08/2018
Datum: 11.03.2019

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417-2018		Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH407			
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: KOPF-ASP-JH407		Präfix: -	
		Ident-Feld: EF5			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
1	STATUS	1	1	ALN	Identifikation Stand der Exportdatei V = vorläufig E = endgültig
2	BJAHR	2 - 5	4	ALN	Berichtsjahr
3	EF1	6	1	ALN	Bogenart - 7 = kommunale Haushaltssystematik - 8 = staatliche Haushaltssystematik ----- Sitz des Trägers
	EF2	7 - 14	8	STR	Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF2UG1	7 - 11	5	STR	Untergruppe1:Kreis (Land,Reg.Bez.,Kreis)
	EF2UG2	7 - 9	3	STR	Untergruppe2:Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
4	EF2U1	7 - 8	2	ALN	Land
5	EF2U2	9	1	ALN	Regierungsbezirk
6	EF2U3	10 - 11	2	ALN	Kreis
7	EF2U4	12 - 14	3	ALN	Gemeinde
8	EF3	15	1	ALN	Art des Trägers - 1 = Jugendamt - 2 = Gemeinde ohne JA (nur Bogenart 7) - 3 = Gemeindeverband (nur Bogenart 7) - 4 = Landesjugendamt - 5 = oberste Landesjugendbehörde (nur Bogenart 8) - 6 = oberste Bundesbehörde (nur Bogenart 8)
9	EF4	16	1	ALN	Buchungssystem (leer bei Bogenart 8) - 1 = Doppik - 2 = Kameralistik
10	EF5	17	1	ALN	Satzart - 1 = Ausgaben/ Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen - 2 = Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417-2018	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH407
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH407-SA1
	Präfix: SA1
	Schlüssel: 1

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

11	EF6	18 - 19	2	ALN	<p>*** Satzart 1 ***</p> <p>Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen</p> <p>*****</p> <p>Art der Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Jugendarbeit - 15 = Jugendsozialarbeit - 20 = Förderung der Erziehung in der Familie darunter - 25 = gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern - 30 = Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Tageseinrichtungen darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = in Tagespflege <p>Hilfe zur Erziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 = andere Hilfen zur Erziehung - 51 = Erziehungsberatung - 52 = soziale Gruppenarbeit - 53 = Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer - 54 = sozialpäd. Familienhilfe - 55 = Erziehung in einer Tagesgruppe - 56 = Vollzeitpflege - 57 = Heimerziehung - 58 = sozialpäd. Einzelbetreuung <ul style="list-style-type: none"> - 60 = Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte - 65 = Hilfe für junge Volljährige - 70 = Vorläufige Schutzmaßnahmen - 75 = Sonstige Aufgaben - 80 = Mitarbeiterfortbildung - 85 = Ausgaben für sonstige Maßnahmen - 90 = Ausgaben insgesamt <p>*****</p> <ul style="list-style-type: none"> - 95 = Einnahmen <p>*****</p>
12	EF7	20 - 30	11	NOV11K00	<p>Personalausgaben;</p> <p>bei Einnahmen (EF6 =95): Benutzungsgebühren</p>
13	EF8	31 - 41	11	NOV11K00	<p>Zuschüsse an freie Träger;</p> <p>bei Einnahmen (EF6 = 95): Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleist., Leistungen Dritter</p>
14	EF9	42 - 52	11	NOV11K00	<p>leer;</p> <p>bei Einnahmen (EF6 = 95): Sonstige Einnahmen</p>

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417-2018		Satzart des SammelSpeichers ASP-JH407		
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: ASP-JH407-SA2		
		Präfix: SA2		
		Schlüssel: 2		

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

11	EF6	18 - 19	2	ALN	*** Satzart 2 *** Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen ***** Art der Einrichtung - 10 = Einrichtungen der Jugendarbeit - 15 = Einrichtungen der Jugendsozialarbeit - 20 = Einrichtungen der Familienförderung - 25 = Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kinder(n) - 30 = Tageseinrichtungen für Kinder darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen - 45 = Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie Inobhutnahme - 50 = Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung - 55 = sonstige Einrichtungen - 60 = Insgesamt nur bei Kameralistik: - 70 = Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung
12	EF7	20 - 30	11	NOV11K00	Ausgaben für die eigenen Einrichtungen
13	EF8	31 - 41	11	NOV11K00	-Personalausgaben -investive Ausgaben
14	EF9	42 - 52	11	NOV11K00	Einnahmen für die eigenen Einrichtungen
15	EF10	53 - 63	11	NOV11K00	-Gebühren, Entgelte -sonstige Einnahmen
16	EF11	64 - 74	11	NOV11K00	Ausgaben für Einrichtungen freier Träger
17	EF12	75 - 85	11	NOV11K00	-laufende Zuschüsse -investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen
18	EF13	86 - 96	11	NOV11K00	Einnahmen von freien Trägern -Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat November 2020 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 11/2020	5,50
3 A 1 14	A I, VI j/19	Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Jahr 2019	5,00
3 A 1 15	A I, VI j/19	Ergebnisse des Mikrozensus: Ergebnisse nach Kreisen Jahr 2019	5,00
3 A 4 01	A IV j/18	Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen: Grunddaten und Kosten Jahr 2018	4,00
3 A 5 01	A V j/19	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung Stichtag: 31.12.2019	9,00
3 B 1 02	A I j/19	Allgemeinbildende Schulen Schuljahresendstatistik Schuljahr 2019/20	4,50
3 B 3 01	B III j/19	Studierende an Hochschulen Stand: 2019	6,50
3 B 3 04	B III j/19	Personal an Hochschulen Stand: 01.12.2019	3,50
3 C 3 01	C III j/1`2020	Viehbestände: Rinder, Schweine Stand: 3. Mai 2020	2,50
3 E 1 02	E I m-8/2020	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden August 2020: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-8/2020	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe August 2020	2,50
3 H 1 01	H I m-5/2020	Straßenverkehrsunfälle Mai 2020	6,00
3 H 1 01	H I m-6/2020	Straßenverkehrsunfälle Juni 2020	6,00
3 H 1 05	H I vj-1/2020	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr I. Quartal 2020	1,50
3 H 2 01	H II m-12/19	Binnenschifffahrt Dezember 2019	4,00
3 M 1 01	M I vj-2/2020	Verbraucherpreisindex Juni 2020	4,50
3 M 1 02	M I vj-3/2020	Preisindizes für Bauwerke August 2020	2,50

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.



Bestellnummer: 3K501

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



KV
j/19